

Impressum

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Bildungswerk Berlin der Heinrich Böll Stiftung

Redaktion:

Kerstin Gudermuth

Gestaltung:

Kerstin Gudermuth

Druck:

print24 GmbH
Friedrich-List-Str. 3
01445 Radebeul

Stand:

Dezember 2009

Hinweis der Redaktion:

Die in diesem Band abgedruckten Beiträge geben ausschließlich die Meinung des jeweiligen Autors wieder und widerspiegeln nicht die Meinung des Herausgebers.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Mit freundlicher Unterstützung von:



UNO-Flüchtlingshilfe
Mut für Menschen



terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

STIFTUNG **LOTTO**
DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN



FACHVERBAND SOZIALE DIENSTE
FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE BERLIN-BRANDENBURG



Flüchtlingsrat Berlin

Flüchtlingsschutz gewähren – Jugendhilfe garantieren!

II. Symposium

Flüchtlingsrat Berlin

20 Jahre

UN-Kinderrechtskonvention

Flüchtlingsschutz gewähren Jugendhilfe garantieren!

Artikel 3

Wohl des Kindes

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Berlin

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

II. Symposium

November 2009

**FLÜCHTLINGSSCHUTZ GEWÄHREN
JUGENDHILFE GARANTIEREN!**

Unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge in Berlin

INHALTSÜBERSICHT

Begrüßung	7
Siegfried Pöppel, Vorstand Flüchtlingsrat Berlin	
Grußwort	11
Peggy Parnass, Schauspielerin, Kolumnistin, Autorin	
GESPRÄCHSKREIS	13
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 1938/39 und heute: Das Kindeswohl an erster Stelle?	14
Claudia Curio, Goethe-Institut Rotterdam	
20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder - eine schier unendliche Geschichte politischen Versagens	36
Heiko Kauffmann, PRO ASYL	
Wie ich nach Deutschland kam und älter gemacht wurde - ein Erfahrungsbericht	47
Ange Ebongo	
„Best- und Worst-Practise“-Beispiele aus anderen Bundeslän- dern	51
Albert Riedelsheimer, Seperated Children Deutschland	
PODIUMSDISKUSSION	59
Qualitätssicherung in der Vormundschaftsarbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen	60
Wolfgang Rütting, Kreisjugendamt Warendorf, Hessen	
DIE ERGEBNISSE AUS DEN ARBEITSGRUPPEN UND DEREN FORDERUNGEN	73
AG 1 - Clearingverfahren und Altersfeststellungen	74
AG 2 - Vormundschaften	78
AG 3 - Vietnamesische Flüchtlinge	81
AG 4 - Aufnahmebedingungen / aufenthaltsrechtliche Perspektiven	85
AG 5 - Bildung	88

ANHANG	91
Presseerklärung PRO ASYL	92
Unbegleitete Flüchtlingskinder in Europa PRO ASYL fordert schutzorientierten Aktionsplan im Stockholmer Programm	95
Flüchtlingskinder in Deutschland Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode - Positionspapier	97
Bundestagsdebatte zu den Anträgen von SPD; Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN; Fraktion DIE LINKE über die vollständige Umsetzung der Kinderrechte und die Rücknahme Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention	104

II. SYMPOSIUM
DES
ARBEITSKREISES
JUNGE FLÜCHTLINGE
VOM
FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Begrüßung

Siegfried Pöppel
Flüchtlingsrat Berlin



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,

Vor einem Jahr hat der Arbeitskreis Junge Flüchtlinge beim Flüchtlingsrat Berlin hier, in der Werkstatt der Kulturen das erste Symposium unter dem Titel „Flüchtlingsschutz gewähren, Jugendhilfe garantieren!“ veranstaltet.

Es ist uns vor einem Jahr gelungen, viele der mit der Betreuung dieser Klientel befassten Fachleute an einen Tisch zu bringen und die damalige Situation zu reflektieren. Auch wurde nach Lösungsvorschlägen für die vielen angesprochenen Probleme, die die Betreuung dieser jungen Menschen in Berlin mit sich bringen, gesucht.

Damals haben die Anwesenden verabredet und den Flüchtlingsrat gebeten, nach einem Jahr diese, heute beginnende Fortsetzungsveranstaltung zu durchzuführen.

Zu dieser Fortsetzung des Symposiums begrüße ich Sie nun ganz herzlich im Namen des Flüchtlingsrates und des Arbeitskreises junge Flüchtlinge.

Im vergangenen Jahr haben sich im Nachgang zum ersten Symposium im Wesentlichen drei Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit den Themen

- Altersfeststellung
 - Vormundschaften
- und mit der
- Lebenssituation von jungen Vietnamesen in Berlin

befasst haben. Die Berichte über die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen werden Sie später hören.

Wie Sie wissen, steht das diesjährige Symposium, ebenso wie das erste, wieder unter dem Motto
„Flüchtlingsschutz gewähren, Jugendhilfe garantieren!“
Als Veranstalter haben wir sehr bewusst das Motto der Veranstaltung des letzten Jahres beibehalten.

Aus der Sicht des Flüchtlingsrates Berlin e.V. und der meisten der im „Arbeitskreis junge Flüchtlinge“ engagierten Kolleginnen und Kollegen hat sich nichts Wesentliches beim Umgang mit den unbegleiteten jungen Menschen hier in Berlin verändert, geschweige verbessert.

Verbessert haben sich im vergangenen Jahr in Berlin jedoch die Offenheit und die Bereitschaft zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen vielen der Ämtern, Institutionen und Einrichtungen, die sich in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen um die Klientel der jungen Flüchtlinge kümmern.

Leider müssen wir hier anmerken, dass es sich noch immer sehr schwierig gestaltet, das Landesjugendamt in die inzwischen

installierten Arbeitsgruppen und Gesprächskreise einzubinden. Wir würden uns sehr freuen, wenn uns dies in Zukunft besser gelingen würde.

Dies hätte vielleicht auch zur Folge, dass notwendige konzeptionelle Verbesserungen im Umgang mit jungen Flüchtlingen hier in Berlin auch seitens des Landesjugendamtes aufgenommen und umgesetzt werden.

Wie im vergangenen Jahr haben wir den Jahrestag der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention zum Anlass genommen, das Symposium durchzuführen. Heute, am Vorabend des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, bei den Vereinten Nationen eröffnen wir die Veranstaltung mit einem Gesprächskreis, vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung unseres Landes im Hinblick auf die Menschen- und insbesondere auf die Kinderrechte.

Unsere besondere Verantwortung bei den Kinderrechten? - werden Sie fragen.

Ich denke, dass unser Staat an seine Verantwortung gegenüber allen Kindern beharrlich erinnert werden muss, solange diese elenden und für unser entwickeltes demokratisches Gemeinwesen peinlichen Vorbehalte zur UN- Kinderrechtskonvention nicht zurückgenommen sind.

Auch im Hinblick auf den einen lapidaren Satz zur Rücknahme der Vorbehalte im neuen Koalitionsvertrag gilt: wir wollen endlich Taten sehen!

Doch ausgehend von unserer historischen Verantwortung zurück zu unserer heutigen Veranstaltung und zum gleich stattfindenden Gesprächskreis:

sehr gerne hätten wir einige 70 bis 80 jährige ehemalige Kinderflüchtlinge deutscher Nationalität bei uns gehabt, die von ihren Erfahrungen berichten können.

Dies sind Menschen, die als Kinder von ihren Eltern, von Synagogengemeinden oder von Genossinnen und Genossen aus Deutschland, oder wo immer ihre Heimat war, ins nazifreie Ausland geschickt wurden, um wenigstens diese Kinder vor den faschistischen Schergen unserer Väter- und Großvätergeneration zu schützen und ihnen das Leben zu retten.

So wollte ursprünglich auch Peggy Parnass heute hier sein und von ihren Erfahrungen berichten, die sie gemacht hat, als sie während des deutschen Faschismus mit einem Transport jüdischer Kinder nach Schweden geschickt wurde, um sie vor den Nazis zu retten.

Ich habe Frau Parnass vor ungefähr 10 Jahren in Hamburg kennen gelernt und ich war beeindruckt, mit welchem Temperament und Tiefgang sie ihre und die Situation von Flüchtlingskindern darstellt. Leider ist sie heute nicht in der Lage zu kommen, sie lässt Sie aber herzlich grüßen und wünscht uns viel Erfolg bei der Bewältigung unserer Aufgaben für die Kinder.

Ich begrüße besonders herzlich die Referentinnen und Referenten, die heute und morgen die Veranstaltung bereichern werden.

Bei der Organisation des Symposions wurden wir von einer so großen Flut von Anmeldungen überrascht, dass wir gezwungen waren, einigen Menschen, die heute und morgen auch gerne hier gewesen wären, die Teilnahme zu verwehren. Dies tut uns sehr, sehr leid. Aber die uns zur Verfügung stehenden Räume ließen uns leider keine andere Wahl.

Ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen. Ich hoffe und wünsche, dass wir gemeinsam zwei erfolgreiche und unsere Arbeit befruchtende Tage verbringen werden..

Ich freue mich auf Sie, Ihre Anregungen und die Gespräche, die wir führen werden!

Grußwort

Peggy Parnass
Schauspielerin, Kolumnistin, Autorin

Kinderflüchtlinge - da kenne ich mich aus. Mein Bruder Gadey und ich sind staatenlos geboren, d.h. immer illegal, immer unerwünscht, immer ungeschützt.

Unsere Eltern haben uns allerdings über alles geliebt.

Andererseits hat es uns vielleicht das Leben gerettet. Denn wären wir richtig registriert gewesen, hätte man uns ja auch verhaftet und ins Gas geschickt. So wie es war, tat unsere Mutter das, was wohl das größte Opfer für sie war. Sie verzichtete auf ihre beiden Kindern, um sie zu retten.

Gadey war erst vier, als wir mit einem Kindertransport nach Stockholm kamen. Gadey lebte erst in vier Familien, dann fünf Jahre in einem katholischen Waisenhaus, mit viel Prügel und keiner Liebe. Ich in den sechs Jahren Schweden in zwölf Pflegefamilien. Auch kein Spaß. Auch da rechtlos und ganz bestimmt nicht gern gesehen.

Danach drei Jahre London. Immerhin bei unserem Onkel, der als einziger die große Familie unseres Vaters durch Flucht überlebt hatte. Danach ein Jahr noch mal illegal in Stockholm, in der Hoffnung, einen schwedischen Pass zu bekommen.

Illegal heißt nicht nur rechtlos, sondern als junges Mädchen immer schutzlos und gefährdet.

Bis endlich einer bereit war, nach viel hin und her, mich pro forma zu heiraten. Ein Kollege bei der kommunistischen Tageszeitung „Ny Dag“, bei der er Musikkritiker war und ich Filmkritiken schrieb. Wir hatten natürlich nichts miteinander, aber ich bin ihm ewig dankbar.

Gadey, mein süßer Bruder, ist schon lange Engländer und Israeli, also zwei Staatsangehörigkeiten.

Ich wünschte, das so etwas für niemanden auf der Welt, jemals ein Problem wäre.

Gesprächskreis

Thema:

Schutz von Kinderflüchtlingen - Historische Verantwortung und aktuelle Herausforderung



v.l. Heiko Kauffmann (PRO ASYL), Claudia Curio (Goetheinstitut Rotterdam), Mohammed Jouni (Jugendliche ohne Grenzen), Heidi Bischoff-Pflanz (Moderation)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 1938/39 und heute: Das Kindeswohl an erster Stelle?¹

Claudia Curio

Zwischen 1933 und 1939 emigrierten über 80 Prozent der jüdischen Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren aus dem nationalsozialistischen Deutschland, viele mit ihren Eltern, doch Tausende auch im Rahmen organisierter Emigration ohne Familie. Nach den Statistiken der jüdischen Hilfsorganisationen hatten bis Ende 1939 18 149 unbegleitete Kinder und Jugendliche Deutschland im Rahmen von speziellen Auswanderungsplänen, mit Kindertransporten oder mit der Jugend-Alijah, verlassen.² Die bekanntesten Kindertransporte sind jene, die zwischen Dezember 1938 und dem Kriegsausbruch 1939 fast 10 000 überwiegend jüdische Kinder nach Großbritannien brachten. Andere potenzielle Zufluchtsländer in Europa waren weniger generös angesichts der Not der Juden. In den Niederlanden fanden 1938 und 1939 etwa 2000 unbegleitete jüdische Kinder Aufnahme, in Belgien knapp 1000, andere Länder nahmen noch weniger Kinder im Rahmen von Kindertransporten auf. Die schweizerischen Behörden zeigten sich dabei besonders abwehrend, insgesamt wurden nur 260 unbegleitete jüdische Kinder dauerhaft in der Schweiz aufgenommen.³ Die

1 Nachdruck des Artikels bereits erschienen in: Wolfgang Benz, Claudia Curio, Heiko Kauffmann (Hrsg.) *Von Evian nach Brüssel. Menschenrechte und Flüchtlingsschutz 70 Jahre nach der Konferenz von Evian.* von Loeper. 2008.

2 Herbert Strauss, Jewish Emigration from Germany – Nazi Policies and Jewish Responses I, in: Leo Baeck Institute Yearbook 25, 1980, S. 318; Salomon Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933-39, Tübingen 1974, S. 217 f.

3 800 Kinder wurden durch die Reichsvertretung der Juden in Deutschland nach Belgien geschickt (Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe, S. 217) und 163 durch die Israelitische Kultusgemeinde Wien (Central Archives for the History of the Jewish People [CAHJP], Akten der IKG Wien, A/W 1864,1, Aufstellung über alle von der Kultus-gemeinde abgefertigten Kindertransporte in der Zeit vom 10. Dezember 1938 bis 22. August 1939); zu den siehe Niederlanden Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe, S. 217 und CAHJP, A/W

Aufnahmepolitik der drei Länder wird kurz dargestellt, auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die illegal über die Grenzen flohen. Angesichts der Flüchtlingskrise des Jahres 1938 gab es nicht nur in Großbritannien Forderungen der Öffentlichkeit, den Verfolgten zu helfen, denen sich die Politik nur zum Teil entziehen konnte. Private Hilfsorganisationen drängten auf Hilfe für die Juden aus Deutschland. Die Aufnahme unbegleiteter Kinder erschien den politisch Verantwortlichen aus verschiedenen Gründen als gangbarer Kompromiss. Der Mechanismus war stets derselbe: Verschärfung der Einwanderungsbedingungen auf der einen Seite, temporäre Erleichterungen für Kinderflüchtlinge auf der anderen.

Viele der Kinder und Jugendlichen, die in die Länder des kontinentalen Westeuropa geflohen waren, wurden im Verlauf des Krieges von den deutschen Besatzern eingeholt und verschleppt, wenigen gelang es, in Belgien, den Niederlanden und Frankreich im Versteck zu überleben. Jene Kinder, die den Nationalsozialisten nach der Besetzung Osteuropas in die Hände fielen, hatten keine Chance auf Flucht: Seit Kriegsausbruch hatten die meisten Aufnahmeländer ihre Grenzen dichtgemacht, auch eine für Rettungsmaßnahmen nötige Infrastruktur von Hilfsorganisationen existierte in den osteuropäischen Ländern nicht oder konnte unter den Bedingungen von Vernichtungspolitik, Krieg und Besatzung nicht aktiv werden. Insgesamt starben 1,5 Millionen jüdische Kinder im Holocaust.¹

2000, Stand über die in der Zeit von Ende Dezember 1938 bis August 1939 ausgereisten Kinder; zur Schweiz siehe Helga Krohn, „Holt sie raus, bevor es zu spät ist!“ Hilfsaktionen zur Rettung jüdischer Kinder zwischen 1938 und 1940, in: Monica Kingreen (Hrsg.), „Nach der Kristallnacht“. Jüdisches Leben und antijüdische Politik in Frankfurt am Main 1938-45, Frankfurt am Main/ New York 1999, S. 101. Zur Aufnahmepolitik europäischer Länder ausführlicher Claudia Curio, *Were Child Refugees a Privileged Class of Refugees for the Liberal States in Europe?* in: Frank Caestecker/Bob Moore (Hrsg.), *Refugees from Nazi Germany and the Liberal European States 1933-39*, Oxford/ New York (erscheint 2009).

1 Deborah Dwork, *Kinder mit dem gelben Stern*, München 1994, S. 257.

Großbritannien als wichtigstes Aufnahmeland für Kinderflüchtlinge wird an dieser Stelle im Mittelpunkt stehen. Kurze Schlaglichter werden auf die Aufnahmepolitik der Schweiz, Belgiens und der Niederlande für diese Flüchtlingsgruppe im Krisenjahr 1938/39 geworfen.

Ausgehend von der Darstellung des Umgangs mit den Flüchtlingskindern in Großbritannien nach Kriegsende wird schließlich am Beispiel Deutschland untersucht, inwiefern sich heute der nationale und internationale Schutz für Kinderflüchtlinge verbessert hat.¹

Das wichtigste Aufnahmeland in Europa: Großbritannien

Insgesamt 9354² jüdische und „nichtarische“ christliche oder konfessionslose Kinder aus Deutschland, dem annektierten Österreich, der Tschechoslowakei (669)³ sowie in kleinerem Umfang aus Sbaszyn und Danzig⁴ konnten zwischen Dezember 1938 und dem Kriegsausbruch im September 1939 nach Großbritannien gebracht werden. Die Kindertransporte sind in ihrem Umfang und der Intensität, mit der ohne großen Vorlauf innerhalb sehr kurzer Zeit sehr viele Kinder auf vergleichsweise unbürokratische Weise ins Ausland gebracht wurden, bis heute einzigartig geblieben.

Die britische Nation ist zu Recht stolz auf diesen ehrenvolleren Teil ihrer ansonsten nicht nur glanzvollen Einwanderungsgeschichte. Die Ursachen für die Aufnahme der Kinder auf der

1 Teile dieses Beitrages sind meinem Aufsatz Kindeswohl versus Einwanderungskontrolle? Die Kindertransporte 1938/39 und die Situation von Flüchtlingskindern heute, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Abwehr von Flüchtlingen. Ein humanitäres Problem, München 2006, S. 55-72, entnommen.

2 Central British Fund, Archiv des Refugee Children's Movement, First Annual Report November 1938-December 1939, 153, S. 12.

3 Vgl. Muriel Emanuel und Vera Gissing, Nicholas Winton and the Rescued Generation, London/Portland, Oregon 2002.

4 Samuel Echt, Geschichte der Juden in Danzig, Leer/Ostfriesland 1972, S. 215.

von Regierung und beteiligten Hilfsorganisationen waren zum einen durchaus humanitärer Natur, zum anderen spielten innen- und außenpolitisches Kalkül eine Rolle bei der Entscheidung, die Kinder zu einem Zeitpunkt zu retten, als die meisten potentiellen Zufluchtsländer für Verfolgte aus dem nationalsozialistischen Deutschland die Schotten dicht machten und jüdische Flüchtlinge ohnehin kein Recht auf politisches Asyl hatten.

Die Initiative zur Aufnahme unbegleiteter verfolgter Kinder aus Deutschland war eine unmittelbare Reaktion auf die Novemberpogrome 1938.¹ Jüdische und nichtjüdische Hilfsorganisationen setzten sich erfolgreich bei der britischen Regierung dafür ein, dass die Restriktionen für die Aufnahme von Flüchtlingen wenigstens für minderjährige Verfolgte aufgehoben würden.² Die vereinfachte Zulassung von Kindern bis 18 Jahren wurde am 21. November 1938 durch das britische Unterhaus entschieden. Die Erleichterungen betrafen allerdings nur die bürokratischen Vorschriften. Minderjährige mussten nun keine individuellen Visa mehr beantragen, sondern reisten mit Sammelvisa ein, was die Bearbeitungszeiten erheblich verkürzte.³

Die Visumpflicht für Deutsche und Österreicher war gerade erst als Reaktion auf den Anschluss Österreichs wieder eingeführt worden.⁴ Seit den 1920er Jahren hatten Bürger dieser Staaten ohne Visum nach Großbritannien einreisen können, doch angesichts der Verfolgung der Juden und der Ausbürgerung von

1 Ausführlich zu den Kindertransporten: Claudia Curio, *Verfolgung, Flucht, Rettung, Die Kindertransporte nach Großbritannien 1938/39*, Berlin 2006; Wolfgang Benz/Claudia Curio/Andrea Hammel (Hrsg.), *Die Kindertransporte 1938/39. Rettung und Integration*, Frankfurt am Main 2003.

2 Zur Lobbyarbeit jüdischer und christlicher Hilfsorganisationen für die Kinder aus Deutschland vgl. Amy Zahl Gottlieb, *Men of Vision. Anglo-Jewry's Aid to Victims of the Nazi Regime 1933-45*, London 1998, S. 100 ff.

3 Louise London, *Whitehall and the Jews, 1933-1948. British Immigration Policy, Jewish Refugees and the Holocaust*, Cambridge 2000, S. 114.

4 Ebenda, S. 58 f.

Emigranten durch die Nationalsozialisten befürchtete man, einmal im Land befindliche Personen nicht mehr ausweisen zu können. So führte man die Vorkontrollen per Konsulat wieder ein, nur um sie einige Monate später exklusiv für die Gruppe der Minderjährigen wieder abzuschaffen.

Alle anderen Vorgaben, die bereits in der Aliens Order von 1920 festgelegt worden waren, blieben auch für Kinder bestehen: Die Einreisewilligen mussten nachweisen, dass jemand für sie bürgte, oder dass sie nur auf der Durchreise waren. Sie durften nicht in dem Maße körperlich versehrt sein, dass sie mittelfristig möglicherweise auf öffentliche Gelder angewiesen sein würden.¹ Allerdings war Letzteres eine sehr weit auslegbare Klausel, und tatsächlich wurde die Kontrolle des Gesundheitszustandes nicht durch britische Behörden, sondern durch die nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, die die Kindertransporte organisierten, durchgeführt, sieht man von den sehr oberflächlichen Routinekontrollen durch Ärzte an den Ankunftshäfen ab, denen alle Neueinwanderer unterzogen wurden.² Als Bürgen fungierten Hilfsorganisationen oder Privatleute, das gesamte Unternehmen war privat initiiert und finanziert.

Im Kontext der seit dem Anschluss Österreichs noch verstärkten Angst der potentiellen Aufnahmestaaten vor einer Flüchtlingswelle aus Deutschland war die Zulassung der Flüchtlings

1 Ebenda, S. 130.

2 Sie bestanden in einer sehr oberflächlichen Inaugenscheinnahme. Durch die sehr große Zahl von einreisenden Flüchtlingen 1938-39 wurden die Kontrollen noch oberflächlicher (Public Record Office, MH 55/704, Beschwerde des für Harwich zuständigen Port Medical Officers of Health, Dr. Fox, die er am 17.7.1939 beim britischen Gesundheitsministerium einreichte). Wichtiger war das auf Druck des Refugee Children's Movement für jedes Kind anzufertigende Gesundheitszeugnis, das mit dem Antrag auf Berücksichtigung für einen Kindertransport zusammen eingeschickt werden musste und sorgfältig geprüft wurde (vgl. Claudia Curio, „Unsichtbare“ Kinder. Auswahl- und Eingliederungsstrategien der Hilfsorganisationen, in: Benz/Curio/Hammel (Hrsg.), Die Kindertransporte 1938/39, S. 60-81)

kinder ein Schachzug der britischen Regierung, der unter anderem auch von der äußerst restriktiven Einwanderungspolitik der Mandatsmacht Großbritannien in Palästina ablenken sollte.¹ Dass es sich um Kinder handelte, die in besonderem Maße Emotionen mobilisieren, garantierte der Aktion umso mehr Aufmerksamkeit im In- und Ausland, und man konnte humanitäres Engagement zeigen. Zugleich hoffte man, dass die befürchteten Abwehrreaktionen der britischen Bevölkerung sich bei Kindern in Grenzen halten würden. Sie stellten keine direkte Arbeitsmarktkonkurrenz dar und sie waren als Objekte antisemitischer Projektionen weniger geeignet als Erwachsene.

Wenn man davon ausgeht, dass Flüchtlinge stets ambivalent betrachtet werden – als Opfer und Bedrohung zugleich – so gilt für Kinderflüchtlinge, dass sie die Opferrolle besser ausfüllen. Die Auflösung des Widerspruchs zwischen humanitärem Anspruch und Eigeninteressen war durch die Zulassung von Kindern als Flüchtlingen besonders gut möglich.

In den anderen Aufnahmeländern funktionierte diese Logik nur in geringerem Umfang, in den USA überhaupt nicht. Auch hier setzte sich zwar 1939 eine Gruppe von Juden und Quäkern für eine Gesetzesvorlage ein, die über die Aufnahme von 20.000 deutschen minderjährigen Verfolgten neben den Quoten entscheiden sollte, letztlich scheiterte die „Wagner-Rogers-Bill“ jedoch an den Überfremdungsängsten in Regierung und Öffentlichkeit.² Das Spektrum der Argumentationen gegen die

1 Zur britischen Palästinalpolitik und deren Auswirkungen auf die Einwanderung nach Palästina vgl. Paul Bartrop, *The British Colonial Empire and Jewish Refugees During the Holocaust Period: An Overview*, in: Paul R. Bartrop (Hrsg.), *False Havens. The British Empire and the Holocaust*, Lanham/New York/London 1995, S. 7 f.

2 Ausführlich zur Wagner-Rogers-Bill vgl. Arthur D. Morse, *While Six Million Died. A Chronicle of American Apathy*, überarbeitete Neuauflage, New York/Woodstock 1998, S. 252-269; vgl. auch Ester Judith Baumel, *The Refugee Children from Europe in the Eyes of the American Press and Public Opinion 1933-45*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 5, Nr. 3, 1990, S. 293.

Bill reichte von pseudohumanitären Besorgtheiten – man könne nicht Kinder von ihren Müttern trennen - bis hin zu unverhohlenen inhumanen Äußerungen. So fürchtete die Abgeordnete Agnes Waters, dass die zu erwartenden minderjährigen Flüchtlinge „tausende mutterlose, verbitterte, verfolgte Kinder unerwünschter Ausländer“ sein würden, sich möglicherweise sogar als „Anführer einer Revolte gegen unsere amerikanische Regierungsform“ erweisen würden.¹

Über die Zahl der in Großbritannien aufzunehmenden Kinder entschied nicht die britische Regierung, sondern die mit der Finanzierung und Organisation befassten jüdischen Flüchtlingshilfsorganisationen.

Von Regierungsseite war keine Quote festgelegt worden, sondern der Council for German Jewry, die zentrale Finanzierungsrichtung der britischen Flüchtlingshilfe, hatte zunächst eine Obergrenze von 5000 Kindern festgelegt. Mehr waren nach Einschätzung des Council nicht zu versorgen und zu finanzieren. Im März 1939 hatte man die Zahl allerdings noch einmal auf 10 000 angehoben. Wäre der Krieg nicht ausgebrochen, hätte der Council for German Jewry möglicherweise die Quote noch einmal erhöht.² Die Aufnahmequoten anderer Länder in Europa blieben weit dahinter zurück.

Aufnahme von Kinderflüchtlingen 1938/39 durch andere europäische Staaten: Die Beispiele Schweiz, Belgien, Niederlande

Das Schweizer Hilfswerk für Emigrantenkinder (SHEK), das seit

1 „Thousands of motherless, embittered, persecuted children of undesirable foreigners [...], potential leaders of a revolt against our American form of government“ („Admission of German Refugee Children“, Transcript of hearing held by Subcommittee of Committee on Immigration of House and Senate, 76th Cong., 1st session, April 20,21,24, 1939, zitiert bei Morse, *While Six Million Died*, S. 260).

2 Central British Fund 2/353, Council for German Jewry, Minutes of Meetings of the Executive Committee, 18.3.1939.

1933 zeitliche befristete Erholungsaufenthalte für Kinder organisierte, setzte sich 1938 für die Aufnahme von 300 unbegleiteten Kinder aus Deutschland ein.¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gab die Genehmigung für 300 Visa, setzte aber strikte Vorgaben: Unter anderem durften die Kinder nicht älter als 14 sein (das SHEK hatte für die Altershöchstgrenze von 16 Jahren plädiert, wohl wissend, dass Jugendliche die gefährdetste Altersgruppe waren), sie wurden nur als Transmigranten akzeptiert und nur deutsche Staatsbürger durften kommen, was bereits viele der in Deutschland lebenden Juden ausschloss, da sie staatenlos waren. Da Voraussetzung für die Einreise der Kinder die Niederlassungsgenehmigung der Kantone war, diese aber teilweise aufgrund der extrem fremdenfeindlichen Einstellung der Kantonalbehörden verweigert wurde, konnten im Rahmen dieser Hilfsaktion letztlich nur 260 Kinder in die Schweiz reisen. Von den temporären, bis dreimonatigen Erholungsaufenthalten, die das SHEK für insgesamt 60 000 vom Krieg betroffene Kinder aus verschiedenen europäischen Ländern ermöglichte, blieben ab 1941 jüdische Kinder (mit Ausnahme solcher, die die französische Staatsbürgerschaft besaßen) ausgeschlossen, da das EJPD fürchtete, dass diese nicht mehr in die Heimatländer zurückkehren würden.² Die „Überfremdungsängste“ der schweizerischen Politiker machten vor jüdischen Kinderflüchtlingen nicht Halt.

Bezüglich des Umgangs mit illegalen Flüchtlingen an den Schweizer Grenzen machten die schweizerischen Bundesbehörden bis 1942 in der Regel keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern, die sie an den Grenzen oder im

1 Netti Sutro, *Jugend auf der Flucht 1933-1948. Fünfzehn Jahre im Spiegel des Schweizer Hilfswerks für Emigrantenkinder*, Zürich 1952, S. 69; Antonia Schmidlin, *Eine andere Schweiz. Helferinnen, Kriegskinder und humanitäre Politik 1933-1942*, Zürich 1999, S. 48 ff.

2 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg*, Schlussbericht, Bern 2002, S. 135.

Landesinneren aufgriffen; viele wurden zurückgeschickt bzw. ausgewiesen, was bedeutete, dass sie wieder den Nationalsozialisten in die Hände fielen. Nur wenige Grenzbeamte – am bekanntesten Paul Grüninger in Sankt Gallen – setzten sich über ihre Anweisungen hinweg und weigerten sich, Flüchtlinge zurückzuweisen. Grüninger wurde bereits 1939 für dieses eigenmächtige Handeln vom Dienst suspendiert, im darauffolgenden Jahr wegen Amtsverletzung verurteilt und erst Jahrzehnte später rehabilitiert.¹

Erst als 1942 die illegale Einwanderung von Juden aus dem unbesetzten Teil Frankreichs – darunter viele unbegleitete Kinder – ihren Höhepunkt erreichte, entschied die Polizeiabteilung der EPJD, dass besonders verletzte Flüchtlinge – über 65jährige, Kranke, Schwangere und Kinder unter 16 sowie Eltern mit Kindern unter 16 – von der Ausweisung aus der Schweiz ausgenommen werden sollten. Mit dieser Maßnahme reagierten die Behörden auf starke öffentliche Proteste gegen die kurz zuvor erfolgte radikale Verschärfung der Politik gegen illegale Flüchtlinge.² Zur selben Zeit – im September 1942 – wurden zwei Vorschläge der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes durch den Bundesrat abgelehnt: die dauerhafte Aufnahme von 500 Kindern bzw. die temporäre Aufnahme einiger tausend Kinder bis zur Weiteremigration in die USA.³

Auch Belgien nahm wesentlich weniger von den Nationalsozialisten verfolgte Kinder auf als Großbritannien. Ende 1938 wandten sich Vertreter der belgischen jüdischen Gemeinde an die Regierung und erreichten die Genehmigung für die Aufnahme von 250 jüdischen Kindern bis zum Alter von 15 Jahren, unter der Bedingung, dass die Gemeindeinstitutionen für sie bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss der Berufs

1 Stefan Keller, Grüningers Fall. Geschichten von Flucht und Hilfe, Zürich 1993.

2 Unabhängige Expertenkommission, S. 117.

3 Ebenda, S. 135.

ausbildung sorgen würden. Auch in Belgien waren dieser Regierungsentscheidung Proteste der Öffentlichkeit gegen die Ausweisung illegal eingereister Juden vorausgegangen.¹

Kinder bis zum Alter von 15 Jahren benötigten für den Grenzübertritt nach Belgien im Gegensatz zu Erwachsenen keinen Pass, sondern nur einen Kinderausweis. So reisten viele Kinder allein über die Grenze, meist mit einem Schild um den Hals, auf dem stand, dass sie in Belgien von einem Verwandten abgeholt würden. Viele hatten tatsächlich Angehörige in Belgien, jedoch bei weitem nicht alle. Die Zahl der allein reisenden Flüchtlingskinder nahm aufgrund der Austreibungspolitik der NS-Behörden Anfang 1939 derart zu, dass die belgischen Grenzbehörden begannen, Kindern ohne Papiere die Einreise zu verweigern. Zu diesem Zeitpunkt wurden sogar Kleinkinder zurückgewiesen, so der zweijährige Emil Imbermann aus Wien, der im Januar 1939 allein in einem Zug nach Antwerpen aufgegriffen wurde. Er trug ein Schild um den Hals, auf dem stand, dass er auf dem Weg zu seinem Vater war. Die Behörden übergaben ihn der jüdischen Gemeinde in Köln. Wir kennen Emils Geschichte aus den Akten der Wiener jüdischen Gemeinde, wir wissen auch, dass er später nach Theresienstadt deportiert und ermordet wurde.²

Allerdings wurde die Praxis der Zurückweisung von unbegleiteten Kindern in der belgischen Öffentlichkeit bekannt und löste starke Kritik aus, was eine leichte Liberalisierung zur Folge hatte: Die Grenzbehörden wurden angewiesen, Kinder in Begleitung von Erwachsenen, die über die notwendigen Dokumente verfügten, sowie Kinder unter drei Jahren auch ohne Papiere in das Land zu lassen; die offizielle Quote für Kinder

1 Frank Caestecker, *Ungewenste Gasten. Joodse vluchtelingen en migranten in de dertiger jaren*, Brüssel 1993, S. 211.

2 CAHJP, Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde, A/W 3017, Jugendfürsorgeangelegenheiten Varia, 1938-42, Korrespondenz mit der jüdischen Gemeinde Köln, Januar 1939; Central Database of Shoa Victim's Names (www.yadvashem.org).

wurde auf 750 erhöht.¹

Kinderflüchtlinge, die man erst im Landesinnern aufgriff, wurden nicht ausgewiesen, sondern an die Hilfskomitees übergeben und in die offiziellen Quoten einbezogen.

Vom Beginn des Jahres 1939 bis zum Kriegsausbruch reisten mit organisierten Transporten 800 jüdische Kinder aus Deutschland und 164 aus Österreich ein.² Außerdem wurden von den Flüchtlingskomitees insgesamt 181 Kinder empfangen, die ohne Papiere die Grenzen passiert hatten. Dies sind die in den Akten der Hilfsorganisationen dokumentierten Zahlen, die tatsächlichen Zahlen werden etwas höher gelegen haben. Dass nicht mehr Kinder nach Belgien zugelassen wurden, ist Resultat des Einflusses jener Stimmen in Verwaltung und Regierung, die selbst die Kinder als Vorhut einer jüdischen Invasion ansahen. So verbrämte der konservativ-katholische Justizminister und spätere Premierminister Joseph Pholien seine fremden- und judenfeindlichen Ansichten ebenso vermeintlich humanitär wie die zitierte amerikanische Abgeordnete, als er erklärte, es sei zum Besten der Kinder, sie von einer Einreise nach Belgien abzuhalten, da sich in Belgien niemand um sie kümmern würde.³

Etwa 2000 Kinder aus Deutschland und dem annektierten Österreich konnten im Rahmen einer Hilfsaktion des nichtkonfessionellen Het Kinder Comite zwischen Dezember 1938 und dem Kriegsausbruch in die Niederlande gebracht werden.⁴ Die

1 Frank Caestecker, *Onverbiddelijk, maar ok clement. Het Belgische immigratiebeleid en de joodse vlucht uit nazi-Duitsland, maart 1938 – augustus 1939*, in: *Bijdragen tot de Eigentijdse Geschiedenis 2004*, 13-14, S. 126f; ders, *Ongewenste Gasten*, S. 215.

2 Zahlen zu deutschen Kindern siehe Adler-Rudel, *Jüdische Selbsthilfe*, S. 217; zu österreichischen Kindern siehe CAHJP, A/W 2000.

3 Caestecker, *Onverbiddelijk, maar ook clement*, S. 123 f.

4 Interview mit Adolphine Bernstein, S. 3 (Project 27: *The Saving of Children and Youths from Germany, Austria and Czechoslovakia through the Western Countries before World War II. The Avraham Harman Institute of Contemporary Jewry, Jerusalem, Oral History Division*).

niederländischen Behörden gaben ihre Zustimmung zur Aufnahme der Kinder als Transmigranten. Die niederländische Politik gegenüber illegal über die grüne Grenze eingereisten Kindern war liberaler als jene Belgiens oder der Schweiz. Im Januar 1939 waren bereits durch Vermittlung des Het Kinder Comite 500 ohne Genehmigung eingereiste Kinder legalisiert worden.¹ Allerdings wurde diese Zahl von den offiziell bewilligten Quoten abgezogen.

Ein typisches Merkmal der niederländischen Politik gegenüber den Flüchtlingen aus Deutschland war die Unterbringung in Lagern und Gemeinschaftsunterkünften. Auf diese Weise sollte die Assimilation der Flüchtlinge, die grundsätzlich als Transmigranten betrachtet wurden, verhindert werden. Trotz tausender Angebote niederländischer Familien für die Aufnahme eines Flüchtlingskindes – deutliches Zeichen für die sehr hilfsbereite Einstellung der niederländischen Bevölkerung – wurde private Unterbringung für Flüchtlingskinder, außer bei Angehörigen, zunächst nicht gestattet.² Allerdings wurden die Kinder nicht in Lagern, sondern in Waisenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht.³ Erst im August 1939 gab die niederländische Regierung die Genehmigung zur privaten Unterbringung aller unter 14jährigen Flüchtlinge.⁴ Zum Zeitpunkt der deutschen Besetzung befanden sich in den Niederlanden noch 1350 Flüchtlingskinder, davon 450 in privaten Unterbringungen.⁵ Manche konnten bis zum Kriegsende im Versteck überleben, der überwiegende Teil fiel jedoch, ebenso wie die meisten nach Belgien geflohenen Kinder, dem Holocaust

1 Corrie Berghuis, *Joodse vluchtelingen in Nederland 1938 - 1940: documenten betreffende toelating, uitleiding en kampopname*, Kampen 1990, S. 43.

2 Interview mit Adolphine Bernstein, S. 5.

3 Insgesamt gab es in den Niederlanden 24 solcher Einrichtungen (Bob Moore, *Refugees from Nazi Germany in the Netherlands 1933-40*, Dordrecht/Boston/Lancaster 1986, S. 90).

4 Interview mit Adolphine Bernstein, S. 5 f.

5 Ebenda S. 7.

zum Opfer.

Integration nach Kriegsende – das Beispiel Großbritannien

Rettung war das eine, Integration und eine Zukunftsperspektive für die Kinder das andere. In allen hier betrachteten Ländern war die Aufnahme der Kinder zunächst als vorübergehend gedacht gewesen, am Beispiel Großbritanniens soll gezeigt werden, wie mit Hilfe einer relativ liberalen Politik nach Kriegsende das Land zur zweiten Heimat werden konnte. Gerade die kleineren Kinder hatten sich in den Jahren bis Kriegsende, auch aufgrund einer sehr assimilatorischen Fürsorgepolitik der Hilfsorganisationen, schnell angliert.

Erste Priorität für das Refugee Children's Movement hatte 1945 die Suche nach Angehörigen in Zusammenarbeit mit den auf dem Kontinent tätigen Hilfsorganisationen. Aber nur wenigen Kindern war es vergönnt, ihre Angehörigen wiederzufinden, die meisten waren im Holocaust ermordet worden.

Das Home Office gestattete unmittelbar nach dem Krieg nur zwei Gruppen von jüdischen Flüchtlingen die Einreise auf die Insel: Kindern bis zu 16 Jahren, die die Konzentrationslager überlebt hatten (1000 wurden zugelassen, über die genaue Zahl der tatsächlich Angekommenen gibt es unterschiedliche Angaben¹) und Angehörigen von bereits in Großbritannien lebenden Personen (etwa 4000 kamen im Rahmen des „Distressed Persons Scheme“²). Letztere Regelung machte Familienzusammenführungen möglich, allerdings nur unter Vorlage einer Bürgschaft für Unterkunft und Unterhalt durch einen britischen Staatsbürger.

...

1 London, Whitehall and the Jews, S. 267-268; Martin Gilbert hat über 732 der Kinder, überwiegend Jungen, eine kollektive Biographie geschrieben (Martin Gilbert, *The Boys. Triumph over Adversity*, London 1996).

2 Norman Bentwich, *They Found Refuge. An Account of British Jewry's Work for Victims of Nazi Oppression*, London 1956, S. 123; London, Whitehall and the Jews, S. 268.

Nach Kriegsende wurden die jüdischen Flüchtlinge aus humanitären Gründen also nicht zwangsrepatriiert, ihr weiterer Aufenthaltsstatus blieb jedoch zunächst ungeklärt.

Nachdem sich erwiesen hatte, wie viele der Kinder ihre Familie verloren hatten, reagierte das Home Office 1947 mit vereinfachten Einbürgerungsbedingungen für Flüchtlinge, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatten. Die britische Regierung erkannte damit die Wurzeln an, die die jungen Flüchtlinge in den vergangenen Jahren im Land geschlagen hatten.¹

Die Kindertransporte fanden zu einer Zeit statt, als es noch keinerlei staatliche und überstaatliche Schutzgesetzgebung für Flüchtlinge und für Kinder gab.

Angesichts dieser Tatsache ist es erstaunlich, wie vergleichsweise human und unbürokratisch die britische Regierung bei der Aufnahme der Kinder vor dem Krieg und der Einbürgerung nach dem Krieg entschied und wie selbstverständlich beispielsweise der kostenlose Schulbesuch als kindliches Grundbedürfnis gewährt wurde. Beim Blick auf die Schweiz, die Niederlande und Belgien ist jedoch auch deutlich geworden, wie ungeschützt selbst Kleinkinder der Zurückweisung an den Grenzen und der Ausweisung aus dem Landesinnern ausgesetzt waren und wie wenig bei der Behandlung jüdischer Kinderflüchtlinge auf das Kindeswohl geachtet wurde.

Die Exilbedingungen minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge heute – Schutzbedarf, Schutzstandards und ihre Umsetzung

Auch heute treffen Kriege, Menschenrechtsverletzungen, Vertreibungen und Armut Kinder am schwersten. 2001 wurde die Zahl der Kindersoldaten weltweit auf etwa 300.000 geschätzt,² 75 Prozent der Bewohner von Flüchtlingslagern weltweit sind

1 Gottlieb, Men of Vision, S, 133.

2 Angaben der International Labor Organization (<http://www.ilo.org/ipcc/areas/Armedconflict/lang--en/index.htm>).

Kinder und Frauen.¹ Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jährlich nach Deutschland einreisen, ist schwer zu sagen, da ihre Zahl nicht statistisch erfasst wird und viele im Asylverfahren als Erwachsene registriert werden. Schätzungen gehen jedoch von etwa 2000 aus.²

1979 kamen nach Deutschland erstmals unbegleitete Flüchtlingskinder, einige tausend vietnamesische und etwa 150 kambodschanische Kinder, die als Kontingentflüchtlinge anerkannt waren.³ Später kamen Kinder aus Eritrea, Westafrika, Afghanistan und vom Balkan und aus vielen anderen Regionen, denen es schwer gemacht wurde und wird, überhaupt ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Laut UNICEF hielten sich im Jahr 2002 5.000 bis 10.000 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bis 18 Jahre in Deutschland auf,⁴ für ganz Europa wird die Zahl auf 100.000 geschätzt, wobei die Erfassungskriterien von Land zu Land variieren.⁵

1 UNICEF, Zur Lage der Kinder in Krisengebieten 2007, Humanitarian Action Report, Zusammenfassung S. 2 (http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/fotomaterial/HAR/HAR07/Zusammenfassung_HAR.pdf).

2 Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, Kinderflüchtlinge haben keine Wahl. Sieben Fragen an die Parteien zur Bundestagswahl 2005 (<http://www.b-umf.de/pdf/Wahlpruefsteine%202005.pdf>).

3 Helga Jockenhövel-Schieke, Flüchtlingskinder und ihre Rechte. Internationale Konventionen, innerstaatliche Gesetze und das Kindeswohl in der Praxis, in: Klaus-Henning Rosen (Hrsg.), Flucht. Kinder – Die Schwächsten unter den Flüchtlingen (Jahrbuch der deutschen Stiftung für UN-Flüchtlingshilfe 2002/2003), Berlin/Bad Honnef 2004, S. 33.

4 Klaus-Henning Rosen, Zum Geleit: Kinder. Die Schwächsten unter den Flüchtlingen, in: Ders. (Hrsg.), Flucht. Kinder – Die Schwächsten unter den Flüchtlingen, S. 10.

5 UNHCR (Hrsg.), Flüchtlinge, Nr. 1, April/Mai 2001, S. 7. Die Altershöchstgrenze und die Definition des Status „unbegleitet“ sind nicht einheitlich. In manchen Ländern gelten Kinder, die in Begleitung entfernter Verwandter reisen, nicht als unbegleitet, in anderen Ländern alle, die von ihren Eltern getrennt sind.

Wie werden diese Kinder heute in Deutschland aufgenommen, wie kindgerecht ist ihre Behandlung, welche Lebensperspektiven werden ihnen hier geboten?

In den letzten Jahren findet die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zunehmend explizite Berücksichtigung in internationalen Konventionen, wobei in diesem humanitär besonders sensiblen Bereich der staatlich gewährte Schutz stets deutlich hinter den international vereinbarten Standards zurückbleibt. Grundlegend für den Schutz von minderjährigen Flüchtlingen sind neben der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 mit dem Zusatzprotokoll von 1967 – die allerdings nicht explizit auf Flüchtlingskinder eingeht – vor allem das Den Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 und die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989.

Im Haager Minderjährigenschutzabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem sich ein Minderjähriger aufhält, unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit für seinen Schutz zuständig ist.¹ Die am 20. November 1989 von der UN verabschiedete Kinderrechtskonvention, in der erstmals Kindeswohl und Kindeswillen als Rechte der Kinder verankert sind und die von allen UN-Mitgliedstaaten außer den USA und Somalia ratifiziert wurde, hat auch einen Paragraphen über Flüchtlingskinder. In ihm heißt es, dass Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, „um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen [...] festgelegt sind.“² Auch bei Flüchtlingskindern ist dem Kindeswohl oberste Priorität einzuräumen. Zentral ist außerdem das im Art. 2 festgelegte Dis-

1 Steffen Angenendt, Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF, Opladen 2000, S. 38.

2 Artikel 22, zitiert nach Wolfgang Benz, Unbegleitete Flüchtlingskinder. Zu einem Desiderat der Exilforschung, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 13, 2004, S. 263.

kriminierungsverbot: Jedes Kind, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Geschlecht, muss gleich behandelt werden. Flüchtlingskinder müssen wie alle anderen Kinder behandelt werden, Kinderrechte sind wie alle Menschenrechte universell.

UN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bemühen sich seit einigen Jahren verstärkt, auf Grundlage dieser internationalen Vereinbarungen Richtlinien und Standards zur Verbesserung der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durchzusetzen und die Staaten immer wieder auf ihre Verpflichtungen gegenüber dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe aufmerksam zu machen. Nur die wichtigsten Initiativen seien hier genannt.

1997 gab der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) die „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“ heraus, der erste Leitfaden, der sich ausschließlich mit den Besonderheiten dieser Flüchtlingsgruppe beschäftigte.¹

Im Jahr 1999 erarbeitete die internationale Initiative „Separated Children in Europe“, in der viele NGOs zusammengeschlossen sind, zusammen mit dem UNHCR ein „Statement of Good Practice“ im Umgang mit den Kinderflüchtlingen, dessen Forderungen in den darauffolgenden Jahren durch ortsansässige Gruppen in den 28 in der Initiative vertretenen Ländern überprüft wurden.² Diese Einrichtung bemüht sich außerdem intensiv um die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bei der Harmonisierung der EU-Asylpolitik.

In Deutschland gibt es auf nationaler Ebene ebenfalls diverse NGOs, die eine Umsetzung der Standards überwachen und

1 UNHCR (Hrsg.), Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Bonn 1997.

2 Separated Children in Europe (Hrsg.), Statement of Good Practice, Swindon 1999.

einfordern sowie engagierte Einzelfallarbeit leisten, darunter der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge und die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, ein Zusammenschluss von mehr als 90 Organisationen.

Die Rechte und Bedürfnisse von Flüchtlingskindern scheinen auf internationaler Ebene umfassend durch Empfehlungen und Standards sowie zwischenstaatliche Verpflichtungserklärungen abgesichert zu sein. Die Umsetzung derselben scheint durch NGOs und UN-Organisationen streng überwacht und gewährleistet. Der Blick auf die bundesdeutsche Wirklichkeit zeigt jedoch, dass die Chancen für Flüchtlingskinder, schnelle humanitäre und kindgemäße Hilfe zu bekommen, nach wie vor gering ist.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat schon 1995 angemahnt, dass in Deutschland wesentliche Schutzbestimmungen für Flüchtlingskinder nicht gewährleistet sind, bis heute hat sich wenig geändert. 2004 hat der Ausschuss wiederum Kritik und Besorgnis über die deutsche Praxis ausgedrückt und 2005 eine Richtlinie für die Umsetzung und Weiterentwicklung von internationalen staatlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingskindern veröffentlicht.¹

Deutschland hat zwar am 5. April 1992 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, dabei aber einen Vorbehalt formuliert, der gravierende Auswirkungen auf die Rechte von Flüchtlingskindern hat. Bei der Ratifizierung gab die Bundesregierung die Erklärung ab, dass „das Übereinkommen innerstaatlich keine

1 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 35. Sitzung, Behandlung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Abschließende Bemerkungen: Deutschland, 30.1.2004 (http://www.national-coalition.de/pdf/Abschliessende_Beobachtungen_Deutschland_BMFSFJ.pdf); ders., 39. Sitzung, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 – Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, 3.6.2005 (<http://www.b-umf.de/pdf/generalcommentsdeutsch.test.star.pdf>).

unmittelbare Anwendung findet“. Keine Bestimmung der KRK könne dahin ausgelegt werden, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“¹ Im Klartext heißt das: Flüchtlingskinder genießen nicht denselben Schutz wie Kinder deutscher Staatsangehörigkeit. Dies ist eine klare Verletzung des in der KRK festgelegten Diskriminierungsverbotes. Eine solche Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Staatsbürgern bei der Umsetzung von Menschenrechten untergräbt zudem nach Ansicht des Völkerrechtlers Christian Tomuschat das Grundprinzip des menschenrechtlichen Schutzsystems.²

Der Vorrang des Kindeswohls, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Diskriminierungsverbot, drei zentrale Forderungen der KRK, werden in der Bundesrepublik Deutschland systematisch verletzt.

Kinderflüchtlinge erhalten in Deutschland nur den nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen vorgesehenen Schutz, wenn sie nicht älter als 16 Jahre sind, was heißt, dass sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres keinen Vormund mehr bekommen und im regulären Asylverfahren in normalen Aufnahmeeinrichtungen (und nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe) untergebracht werden. Mit anderen Worten: Sie gelten nur bis zum 16. Lebensjahr als Minderjährige und werden danach wie Erwachsene behandelt.

Das Asylverfahren ist alle andere als kindgerecht:

Abschiebehaft und Abschiebung von Kindern in „sichere Drittländer“ oder ins Herkunftsland ohne Sicherstellung der kind-

1 Zitiert nach Heiko Kauffmann, Alle Kinder haben Rechte. Vortrag auf der Tagung „Kinderrechte für alle Kinder“, Bad Boll 2.-3.2.2007 (<http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/430107-Kauffmann.pdf>).

2 Pro Asyl, Presseerklärung vom 15.1.2004 (<http://www.proasyl.info/presse04/jan15.htm>).

gerechten Fürsorge nach ihrer Ankunft, Festsetzung von Kindern im Rahmen des Flughafenverfahrens oder in Jugendhaft, keine Erleichterung von Familienzusammenführungen innerhalb europäischer Länder, demütigende und nicht sachgerecht durchgeführte Altersfeststellungsverfahren, bei denen die Kinder im Zweifelsfall älter geschätzt werden, sind an der Tagesordnung.

Viele Kinder erhalten nur befristete Aufenthaltsbewilligungen, die zwar immer wieder verlängert werden, aber keine mittel- und langfristige Lebensplanung ermöglichen und zudem psychisch belastend sind. Gerade in der Ausbildungsphase ist so etwas dauerhaft schädigend. In vielen Bundesländern ist den Kindern nicht einmal der Schulbesuch gestattet. Flüchtlingskinder bleiben dort ohne Schulbildung oder können nur „illegal“, mit Hilfe engagierter Lehrer, die Schule besuchen.

Nicht nur im Bereich der Ausbildung, sondern auch bei der medizinischen Versorgung sind minder-jährige Flüchtlinge schlechter gestellt als ihre deutschen Altersgenossen, da ihnen nur eine rudimentäre Notversorgung zusteht.

Ins Zuwanderungsgesetz sind keine Regelungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls aufgenommen worden und die hauptsächlich kinderfeindlichen Regeln bleiben bestehen: Handlungsfähigkeit mit 16 Jahren, Flughafenverfahren, Drittstaatenregelung, Abschiebungen und Abschiebehaft. Eine kleine Verbesserung ist immerhin, dass nun mit der geschlechtsspezifischen Verfolgung auch eine kinderspezifische Verfolgungsart anerkannt wird. Kinder, die als Kindersoldaten zwangsrekrutiert wurden oder die im Heimatland ihre familiären Strukturen verloren haben und deshalb bei einer Rückkehr ohne Betreuung wären, werden weiterhin meist nicht als Flüchtlinge anerkannt.

Im Dubliner Abkommen ist zwar festgelegt, dass der EU-Mitgliedstaat, in dem sich Familienangehörige aufhalten, primär für einen minderjährigen Flüchtling zuständig ist, dies wird je-

doch selten geprüft. Viel zu oft werden Kinder in das Land der Ersteinreise abgeschoben, auch wenn dies Trennung von Familienangehörigen bedeutet. Die Prämisse, dass in allen EU-Mitgliedstaaten das Kindeswohl gewährleistet ist, ist Illusion, wie zuletzt der Fall Griechenland drastisch gezeigt hat. Zwischen den Jugendbehörden der EU-Aufnahmestaaten besteht eine unzureichende Zusammenarbeit.¹

Nach wie vor ist es für Kinderflüchtlinge nicht leicht, ja noch schwieriger als für Erwachsene (da ihre Asylanträge meist nicht anerkannt werden) in die Bundesrepublik zu gelangen und hier zu bleiben.

Für sie gelten in Deutschland nicht dieselben Rechte wie für deutsche Kinder, sie werden vor allem als unerwünschte Eindringlinge behandelt. Weder wird ihre besondere Schutzbedürftigkeit anerkannt, noch das Potential genutzt, das diese Kinder mitbringen. All die internationalen Standards können nicht greifen und das Engagement der NGOs bleibt fast nutzlos, solange die Bundesrepublik ihre Ausländer- und Asylpolitik über das Kindeswohl stellt.

Eine Regierung, die einen „Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat, in dem die Handlungsfelder „Chancengerechtigkeit durch Bildung, Aufwachsen ohne Gewalt, Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder“ festgeschrieben werden, wird auf diese Weise ihren selbst auferlegten Verpflichtungen, von den international bindenden Vereinbarungen einmal abgesehen, sicher nicht gerecht. Im Programm des Aktionsplans heißt es zwar: „Immer wieder gilt es zu prüfen, ob in Deutschland den speziellen

1 Interview mit Albert Riedelsheimer, Koordinator des Themennetzwerks „Kinder ohne deutschen Pass“ der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (NC), in: NC-Rundbrief 2, 2007, S. 3 ff.

Schutzbedürfnissen von Kindern bis 18 Jahren ausreichend Rechnung getragen wird. Anerkannte Flüchtlingskinder und andere ausländische Kinder mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben Anspruch auf die gleichen Chancen wie deutsche Kinder.“ Ausländische Kinder ohne gesicherten Aufenthaltsstatus werden aber nicht einbezogen.¹

Während 1938 die britische Regierung Flüchtlingskinder aufnahm, weil sie sich eine Verbesserung des internationalen Ansehens Großbritanniens versprach, und nach Kriegsende aus humanitären Gründen die Kinder zur Einbürgerung ermunterte, scheint es in Deutschland staatlicherseits heute weder als humanitäre Verpflichtung angesehen zu werden, Flüchtlingskinder von der Behandlung hilfsbedürftiger Fremder als Unerwünschte auszunehmen, noch scheint man sich diplomatischen Nutzen von einer toleranteren Politik dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe gegenüber zu versprechen. Dabei ist die Verpflichtung Deutschlands gegenüber diesen Kindern nicht nur eine humanitäre, sondern eine völkerrechtliche. 16 Jahre nach Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention muss die Vorbehaltserklärung zurückgenommen werden. Das Prinzip des Kindeswohls muss bei der Umsetzung der EU-Richtlinien zur Asylpolitik in nationales Recht gewährleistet werden.

1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland, S. 3 (Kurzfassung; <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/nap-kurzfassung,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>) und S. 75, zitiert nach Heiko Kauffmann, Alle Kinder haben Rechte.

20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder - eine schier unendliche Geschichte politischen Versagens

Heiko Kauffmann

Die Auseinandersetzung über die Rechte von Flüchtlingskindern in Deutschland ist eine schier unendliche Geschichte politischen Versagens; eine erbärmliche Folge der Verletzung von Fürsorge- und Obhutspflichten des Staates, nicht eingelöster Versprechen, des nachlässigen Umgangs mit internationalem Recht, der Folgenlosigkeit und Missachtung von Parlamentsbeschlüssen. Dies soll am Beispiel der Kontroverse um die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) dargelegt werden, welche die Bundesregierung (Kohl) anlässlich der Ratifizierung am 5. April 1992 hinterlegte.

Die Anmaßung in der Vorbehaltserklärung, keine Bestimmung der Kinderrechtskonvention könne dahin ausgelegt werden, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, (...) Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“, widerspricht den zentralen Absichten der Konvention, Art. 2 und Art. 3 der KRK, in denen ein Nichtdiskriminierungsgebot und der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben sind. Dieser Vorbehalt trägt einen gefährlichen rassistischen Bazillus – mit irreversiblen Folgen behördlicher Benachteiligung und gesetzlicher Willkür für Flüchtlingskinder in der Verfahrenspraxis.

Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 und die folgenden Beratungen über die Ratifizierung der KRK fanden in Deutschland im Spannungsfeld der „Asyldebatte“ Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre statt – in einer durch politische und mediale Kampagnen und rücksichtslose Instrumentalisierung von Flüchtlingen beispiellos angeheizten Stimmung. Der

Vorbehalt zur Kinderrechtskonvention (1992) war der aggressiv-repressiven Abschreckungspolitik im Vorfeld der Demontage des Art. 16 GG im Jahr 1993 geschuldet. Hier durfte kein weiteres „Einfallstor für illegale Zuwanderung“ (Manfred Kanther, CDU) geschaffen werden.

Die Einwanderer- und Flüchtlingspolitik ist in der Zeit der CDU/CSU-FDP Koalition unter Bundeskanzler Kohl vom Geist der Abwehr und Ausgrenzung schutzsuchender Menschen geprägt. Rot-Grün weckte zu Beginn der Regierungsübernahme Ende 1998 Hoffnungen auf eine menschenrechtlich orientierte Migrations- und Flüchtlingspolitik; das galt auch bezüglich der Rücknahme der Vorbehaltserklärung und der umfassenden Umsetzung der Kinderrechtskonvention für Flüchtlingskinder.

Die Vorbehalte im Spiegel der Legislaturperioden

In der 14. Legislaturperiode zeichnete sich schnell ab, dass der neue Innenminister, Otto Schily, zwar nicht die ideologisch verfestigte Flüchtlingspolitik seines Vorgängers Manfred Kanther fortsetzte, jedoch aus strategischem Kalkül daran anknüpfte, um eine „innovative“, von umfassender Kontrolle und staatlichen Regelungsbedürfnissen geprägte, effizientere Migrationspolitik einleiten zu können. Flüchtlinge – selbst unbegleitete Kinder – blieben auch unter Schily mit staatlich organisierter und gesetzlich legitimierter Abwehr und Ausgrenzung konfrontiert.

Da sich Schily zunehmender Kritik seitens der eigenen Koalition und von Menschenrechtsorganisationen gegenüber sah, spielte er auf Zeit und ließ die Frage der Rücknahme der Erklärung prüfen. Schließlich, Ende 2000, teilt die Bundesregierung mit, dass sie die Rücknahme geprüft habe. Die Länder, deren Einverständnis bei der Abgabe der Erklärung erforderlich gewesen sei, hätten sich nicht „mehrheitlich“ für die Rücknahme ausgesprochen, daher könne eine Rücknahme nicht in Betracht kommen.

Aber unermüdliche Abgeordnete und Menschenrechtler ließen nicht locker: weitere Entschließungsanträge des Bundestags folgten, der Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf übte Kritik, die Generalversammlung der Vereinten Nationen brachte ihre Besorgnis zum Ausdruck; der Petitionsausschuss stimmte einer Eingabe von PRO ASYL in vollem Umfang zu. Mit Beschluss vom 27. September 2001 des Dt. Bundestages forderte er die Bundesregierung mit höchster Dringlichkeit auf, die Vorbehaltserklärung zurückzunehmen und das Asylrecht an die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention anzupassen. Auch der SPD-Parteitag vom November 2001 bekannte sich zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung.

Vor diesem Hintergrund geriet selbst die Ablehnung der Länder ins Wanken; Schily kam seine Argumentation abhandeln, er benötige deren „mehrheitliche“ Zustimmung für eine Rücknahme. Auf ein diesbezügliches Schreiben der „National Coalition“ für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland an alle Ministerpräsidenten und Innenminister der Länder vom September 2001 ergab sich eine Mehrheit der Befürworter einer Rücknahme. Schily also in der Defensive? Keineswegs: Auf eine erneute Anfrage ließ er seine Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Sonntag-Wolgast nun mitteilen (März 2002), es habe sich auf keiner der Innenministerkonferenzen ein „Einvernehmen“ der Länder über die Rücknahme der Erklärungen ergeben! Statt Ländermehrheit nun also plötzlich „Einvernehmen“, d. h. Einstimmigkeit! Herr Schily bestimmt die Spielregeln wie es ihm beliebt; die parlamentarischen ignoriert er, die demokratischen lässt er außer Acht; vor dem Petitionsausschuss, der auf der Umsetzung des Beschlusses vom 26.09.2001 beharrt, mehrfach geladen, erscheint er nicht.

Wenn einzelne Regierungsmitglieder –wie Otto Schily – die Beschlüsse des Parlaments nachhaltig ignorieren oder die Spielregeln des demokratischen Gemeinwesens verletzen, wäre es nicht Sache des Parlaments, läge es nicht in der Hand jedes

und jeder Abgeordneten, auf die Umsetzung der gefassten Beschlüsse zu bestehen? Angesichts der Folgelosigkeit eindeutiger Parlamentsbeschlüsse muss in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rolle und dem Funktionsverlust des Parlaments und der Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit des einzelnen Abgeordneten gestellt werden.

Große Koalition: Koalitionsraison vor Kinder- und Flüchtlingsschutz

Nachdem der Bundestag unter Rot-Grün mehr als ein halbes Dutzend Mal Entschließungsanträge zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung zustimmend verabschiedete, wurden in der Zeit der Großen Koalition (2005 – 2009) sechs entsprechende Anträge der Oppositionsparteien zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen. Die in den Ausschüssen terminierten Beratungen wurden mit den Stimmen von CDU und SPD regelmäßig vertagt mit der Begründung, es gäbe innerhalb der Großen Koalition keine abgestimmte Meinung zur Frage der Rücknahme der Ratifikationserklärung. Politische Grundüberzeugungen des Kinder- und Flüchtlingsschutzes werden der Koalitionsraison untergeordnet.

Abgeordnete der SPD wie der CDU verweisen in dieser Zeit lieber auf die Umsetzung des noch unter Rot-Grün verabschiedeten Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“, den die Große Koalition im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat. Auch hier zeigen sich in der „Zwischenbilanz“ vom Juli 2008 schwere Versäumnisse. Vergeblich sucht man den Begriff „Flüchtlingsskinder“ unter den genannten Schwerpunktthemen des NAP. Erst am Ende des Kapitels „Internationale Verpflichtungen“ werden sie unter der Überschrift „Sichere Häfen für Kinderflüchtlinge“ erwähnt. Statt sich mit der umfassenden Kritik des UN-Ausschusses, des Bundestages und der Menschenrechtsorganisationen auseinander zu setzen, heißt es lapidar: „Die besonderen Schutzbe-

dürfnisse von Kinder spielen auch bei der in Flüchtlingssituationen geleisteten Not- und Übergangshilfe eine zentrale Rolle. Besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung darauf, dass alle Hilfsorganisationen die Schutzrechte für Kinder entsprechend des internationalen Flüchtlingsrechts beachten.“ Ohne auf die vielbeschriebenen eigenen Defizite einzugehen, erklärt sich die Bundesregierung zum Garanten und obersten Wächter der Schutzrechte von Kinderflüchtlingen!

Demontage des „Kinderwohls“ – als „Bürokratieabbau“ getarnt

Hätte die schwarz-rote Bundesregierung ihre Verpflichtungen ernst genommen, wäre im Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union – entsprechend klarer Vorgaben – auch das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls bei der Umsetzung der Richtlinien gesetzlich verankert worden. Dies ist nicht geschehen; vielmehr enthält es eine Vielzahl drastischer Verschärfungen.

Mit Befremden und Besorgnis nahmen Flüchtlingsorganisationen zur Kenntnis, dass das Innenministerium das für die Rechtsstellung von Flüchtlingskindern so wichtige Anliegen, das Kindeswohlprinzip im Gesetz zu verankern, als überflüssig oder gar als „bloße Wiederholung“ abtat und behauptete, das Ansinnen stünde im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung, „einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten“. In einem Gesetz, das insbesondere der Integration dienen sollte, auf die Implementierung des Kindeswohls zu verzichten und das auch noch als „Beitrag zum Bürokratieabbau“ zu tarnen, ist an Ignoranz nicht zu überbieten.

Integration gefordert – Desintegration gefördert

Auch das Bekenntnis der schwarz-roten Bundesregierung und ihres Innenministers Wolfgang Schäuble zur Integration stellt sich widersprüchlich dar. So erweckte der unmittelbar nach dem ersten Integrationsgipfel im Sommer 2006 vorgelegte

Evaluationsbericht zum Zuwanderungsgesetz den Eindruck, dass es der verantwortlichen Politik weniger um die Integration von Einwanderern und Flüchtlingen ging als vielmehr um die Zementierung von Ausgrenzung, um erzwungene Anpassung.

Seit vielen Jahrzehnten erbringen Flüchtlinge und Einwanderer weit größere Integrationsleistungen als dies in der Öffentlichkeit gesehen wird. Die seit Jahrzehnten praktizierte deutsche Asylpolitik muss sich in diesem Zusammenhang eine lange Liste von Fehlleistungen vorhalten lassen.

Das Arsenal repressiver Maßnahmen, das schon zur Zeit der Verabschiedung der KRK Flüchtlingskindern das Leben in Deutschland erschwerte, blieb – trotz aller Gesetzesänderungen, angeblicher „Paradigmenwechsel“ und Integrationspläne – über 20 Jahre im Kern erhalten. Dazu kommt, dass das die Innen- und Migrationspolitik seit Beginn der 90er Jahre kennzeichnende Prinzip der Spaltung und Entsolidarisierung der Gesellschaft vor allem Flüchtlinge weiter degradierte und zu Menschen zweiter Klasse machte.

Auch die mit dem Nationalen Integrationsplan eingeleitete vorgebliche „Neuorientierung“ der Migrationspolitik richtet sich in erster Linie an die Zuwanderer-Bevölkerung - nicht an Flüchtlinge.

Laut Bundesregierung sollte der „Nationale Integrationsplan die Integrationspolitik in Deutschland auf eine neue Grundlage stellen“ und „alle staatlichen Ebenen (...) sowie (...) Bürgergesellschaft und Migrantinnen und Migranten (...) auf eine nachhaltige Integrationspolitik“ verständigen. Ein Ziel, das sich an den Inhalten, Maßnahmen und der konkreten Umsetzung des Nationalen Integrationsplans messen lassen muss.

Hier steht jedoch eindeutig das Diktum der Anpassung, der einseitigen Integration im Vordergrund. Daraus resultieren vier schwerwiegende Defizite:

- Die Maßnahmen richten sich beinahe ausnahmslos an MigrantInnen, vorrangig verstanden im Sinne „Anpassung gefordert und gefördert“.
- Völlig zu kurz kommen die Probleme der Mehrheitsgesellschaft, der „Inländer“ mit der Integration.
- Vergeblich sucht man eine ausdrückliche Revision, oder wenigstens eine In-Frage-Stellung der diskriminierenden, desintegrativen deutschen Flüchtlingspolitik.
- Das Fehlen jeglicher Benennung, Analyse und Perspektive einer rechtlichen Integration, der Herstellung von Rechtssicherheit und einer sicheren Lebensperspektive.

Der Schlüssel zur Integration, die grundlegende Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Zusammenleben ist der (rechtlich) gesicherte Aufenthalt von Menschen. Ohne gesicherten Aufenthaltsstatus kann schnell die beste Integrationsleistung scheitern – wie die Lebensgeschichten und –erfahrungen vieler Einwanderer und Flüchtlinge immer wieder bezeugen.

Die Bundesregierung wirbt für eine „nachhaltige Integrationspolitik“! Aber: ohne ein sicheres Aufenthaltsrecht ist eine nachhaltige Integrationspolitik nicht möglich. Denn „Nachhaltigkeit“ ist ein Postulat, das darauf abzielt, eine integrative, an langfristigen Gemeinwohlinteressen orientierte Politik auch institutionell abzusichern – z. B. durch entsprechende rechtliche Regelungen, Verfahren, Verwaltungsabläufe und die logische Einbeziehung und Beteiligung der Betroffenen.

Wer im Integrationsdiskurs eine zentrale Voraussetzung für Integration – die Rechtssicherheit und den sicheren Rechtsstatus der Menschen – ausklammert und eine kritische Hinterfragung der geltenden Ausländer- und Asylgesetze tabuisiert, setzt damit Nachhaltigkeitsbarrieren und torpediert das selbst formulierte Ziel der „Integration als Schlüsselaufgabe für die ganze Gesellschaft“. Als einer der Hauptakteure verweigert er den von ihm zu leistenden Beitrag.

Diese Kluft zwischen Recht und Realität zeigte sich einmal mehr im Umgang mit Kinderflüchtlingen: Einen Tag nach dem zweiten Integrationsgipfel gab die Bundesregierung die Antwort auf die Große Anfrage der Grünen zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung bekannt. Eine Rücknahme sei migrationspolitisch bedenklich, „da sie zu einem Anstieg der Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer in das Bundesgebiet führen“ könne. Auch die Länder hätten an ihrer mehrheitlich ablehnenden Haltung festgehalten.

Erneut schob die Große Koalition die Abwehrhaltung der Bundesländer vor, um sich selbst aus der politischen Verantwortung zu stehlen.

Die „Gretchenfragen“ der Integration

NRW-Integrationsminister Armin Laschet bezeichnet den Umgang mit dem Thema „Integration“ in seinem gerade erschienenen Buch („Die Aufsteiger-Republik – Zuwanderung als Chance“, Köln 2009) als die „Gretchenfrage Deutschlands“. (ebda, S. 63) Zugespitzt – aus der Analyse der bisherigen Defizite des Nationalen Integrationsplans – müssten die Gretchenfragen einer nachhaltigen Integration m. E. lauten:

- Wie halten es Bundesregierung und Gesetzgeber mit einer humanen Integrationspolitik, die nicht von oben dekretiert wird und nur einer Seite Bringepflichten auferlegt? Wie halten sie es mit der Bringschuld des Staates gegenüber Einwanderern und Flüchtlingen?
- Wie hält es die Bundesrepublik Deutschland mit der Integration auch von Flüchtlingen und insbesondere von Flüchtlingskindern?
- Wie hält sie es mit der uneingeschränkten Umsetzung von Völkerrechtsnormen, einschließlich der Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention?

- Schließlich: Wie hält Deutschland es mit der eigenen „Integration“; mit der Akzeptanz und Veränderungsbereitschaft der „Mehrheitsgesellschaft“?

Die nunmehr über zwei Jahrzehnte geführte Kontroverse um die Rücknahme der Vorbehalte belegt die nach wie vor bestehende Kluft zwischen Integrationsrhetorik und praktischer, nachhaltiger Integrationspolitik.

Die rationale Wende in der Einwanderungs-Politik hat die Widersprüche einer auf Abwehr und Abschreckung konstituierten Flüchtlingspolitik weiter aufreißen und deutlicher sichtbar werden lassen. Am schärfsten tritt dieser Widerspruch beim Anspruch der Kinderfreundlichkeit dieser Gesellschaft zu Tage. Integration und ein Leben von Kindern „unter Vorbehalt“ – das geht nicht zusammen. Dies aber bedeutet: Integration kann nur ohne Diskriminierung gelingen. Integration setzt integrationsfreundliche Gesetze voraus, die Menschen als ihre Rechte auch in Anspruch nehmen können. Die einfache Wahrheit ist: Integration funktioniert um so besser, je weniger die Menschen in einer Gesellschaft überhaupt institutionell und individuell diskriminiert werden können. Integration ist keine Einbahnstraße, sondern ein zweiseitiger Prozess. Wer anerkennt, dass wir ein Einwanderungsland sind, muss auch den nächsten Schritt tun und selbst bereit zu Veränderungen sein.

Integration und Kinderfreundlichkeit heißt: Kinder wie Kinder und nicht als Ausländer zu behandeln. Integration heißt: die Integrationspfade nicht immer enger und steiniger zu machen, sondern sie zu öffnen und zu erweitern. Integration heißt:

Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen eine rechtliche und soziale Lebensperspektive zu eröffnen. Vor diesem Hintergrund waren und sind Flüchtlingskinder noch immer die ersten und schwächsten Opfer einer staatlich verweigerten Integration.

Nach fast zwanzig Jahren einer beinahe ideologischen Verhär-

tung über die Anerkennung und Geltung des Kindeswohls auch für Flüchtlingskinder bedarf es nun von allen Seiten eines offenen Dialoges und der Korrekturbereitschaft. Dies kommt beispielhaft in einem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP aus dem Jahr 2005 zum Ausdruck. Darin führt sie aus, dass sich die Debatte um die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention als schier unendliche Geschichte durch die letzten Jahre ziehe und dies ein politisches Versagen sei. Der FDP-Abgeordnete Klaus Haupt erklärt zur Begründung:

„Die deutsche Vorbehaltserklärung gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist sachlich obsolet. (...) Sie wirkt wie ein Vorbehalt gegen Fortschritte in der Kinderrechtsdiskussion. (...) Die Rücknahme der Vorbehalte ist sachlich möglich und politisch geboten. Die Vorbehaltserklärung schadet dem deutschen Ansehen. Deutschland darf anderen Staaten keinen Vorwand liefern, selbst Vorbehalte gegen Kinderrechte aufzubauen! (...) Die Rücksichtnahme auf die Bundesländer (...) darf nicht zu einer weiteren Verschleppung dieser Entscheidung führen. Die Aufhebung der Vorbehaltserklärung ist ein dringend notwendiges und überfälliges Signal für ein kinderfreundliches Deutschland.“ (Brief v. 03.01.2005 an den Autor)

Die neue, schwarz-gelbe Koalition hat ihre Glaubwürdigkeit nun selbst auf den Prüfstand gehoben, indem sie in ihrem Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 den Absatz formulierte:

„Wir setzen uns für eine Stärkung der Kinderrechte ein. Diese Rechte müssen im Bewusstsein der Erwachsenen stärker verankert werden. Wir wollen in allen Bereichen, insbesondere bei den Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindgerechte Lebensverhältnisse schaffen. Wir wollen die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen.“

Eine schwarz-gelbe Regierung, die nach Jahren einer erbittert geführten politischen Auseinandersetzung die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention, von der letzten schwarz-gelben Vorgänger-Koalition verabschiedet, zurücknimmt und damit die Voraussetzungen für die volle Umsetzung ihrer Bestimmungen auch für Flüchtlingskinder schafft – etwas, was unter Rot-Grün mit Schily und Schwarz-Rot mit Schäuble nicht gelang? Mit dieser Absichtserklärung im Koalitionsvertrag hat sich nun auch die CDU/CSU als letzte der im Bundestag vertretenen Parteien offiziell zur Rücknahme der Ratifikationserklärung bekannt. Vielleicht musste es dieselbe – schwarz-gelbe – Koalition sein, die 1992 die Vorbehaltserklärung formulierte und nun mit diesem Signal deutlich macht, ihre Politik des Kinder- und Flüchtlingsschutzes „neu orientieren zu wollen und die Gesellschaft mit den Realitäten zu versöhnen“. (Laschet, ebda., S. 161)

Es wäre in der Tat ein Zeichen politischer Reife, wenn Politik und Zivilgesellschaft diese in über 20 Jahren im Spannungsfeld der Kontroverse zwischen „Kindeswohl“ und vorgeblicher Staatsraison entstandenen Denk- und Handlungsbarrieren endlich aufweichen und auflösen könnten. Die rechtsverbindliche Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention und die volle Umsetzung ihrer Bestimmungen für Flüchtlingskinder stünden dann für das gute Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens!

Wie ich nach Deutschland kam und älter gemacht wurde - ein Erfahrungsbericht

Ange Ebongo

Im September 2003 flüchtete ich als 15-Jähriger mit meinem gleichaltrigen Halbbruder nach Deutschland. Ein Freund meines Vaters, bei dem wir nach der Festnahme unserer Eltern versteckt waren, half uns dabei.

Wir wurden von einem Mann nach Deutschland begleitet, der uns aber am Bahnhof in Dortmund einfach stehen lassen hat. Auf uns allein gestellt, fanden wir mit Hilfe einer Frau den Weg zur Ausländerbehörde in Dortmund.

In der Ausländerbehörde trafen wir einen Mann, der dort arbeitete. Wir mussten unsere Identitätskarten aus dem Kongo abgeben. Keiner konnte in Französisch mit uns sprechen und unser Englisch war zu schlecht, um uns verständlich zu machen.

Wir bekamen jeder ein Papier, wo ein Foto von uns drauf war und unser Name. Wir mussten aber feststellen, dass auf dem Papier ein falsches Geburtsdatum angegeben war. Ich war anstatt am 21. April 1988, was mein wirkliches Geburtsdatum ist, am 01. Januar 1987 geboren, somit ein Jahr älter, als ich wirklich bin.

Mein Halbbruder wurde gleich drei Jahre älter gemacht.

Wir haben denen gezeigt, dass auf unseren Papieren andere Geburtsdaten stehen. Das interessierte niemanden! Unsere Papiere aus dem Kongo sahen wir nie wieder!

Wir sollten die neuen Papier unterschreiben, haben uns aber geweigert!

Daraufhin wurden wir mit dem Zug nach Berlin geschickt. In Berlin bei der Ausländerbehörde sollten wir aufgrund der fal-

schen Altersangaben getrennt werden.

Wir haben geweint und protestiert.

Deswegen wurden wir gemeinsam für ein Wochenende in der Clearingstelle in der Tschaikowskistraße untergebracht.

Am darauffolgenden Montag mussten wir gemeinsam zum Bundesamt gehen. Dort begegnete uns eine Frau, die auch nicht Französisch gesprochen hat.

Diese hat unsere Papiere aus Dortmund an sich genommen. Wir haben versucht, ihr auf Englisch zu erklären, dass unsere Geburtsdaten auf dem Dortmunder Papieren nicht stimmen, was sie aber nicht interessierte. Später wurden wir aus dem Wartezimmer gerufen und uns wurden neue Papiere gegeben, die wir wieder unterschreiben sollten.

Ich musste feststellen, dass mein Geburtsdatum erneut geändert wurde, nun sollte ich am 0.0.1985 geboren sein. Wir haben uns wieder geweigert, zu unterschreiben, so dass die Polizei geholt wurde. Hinter mir standen zwei Polizisten, die meine Hand führten und die Unterschrift mit Gewalt erzwungen haben. Wir hatten unglaubliche Angst!

Heute weiß ich, dass die Leute, die unser Geburtsdatum geändert haben, gar keine Spezialisten waren. Sie haben ja noch nicht einmal mit uns in unserer Sprache sprechen können. Von Ärzten oder Kinderpsychologen sind wir nie untersucht worden. Auch unsere Landsleute wurden nie um die Einschätzung unseres Alters gebeten.

Danach kamen wir in die Motardstraße in ein Heim, wo nur Erwachsene lebten. Dort bekamen wir Esspakete, von denen wir uns ernähren mussten, egal ob es uns schmeckte oder nicht. Jeden Tag gab es dort Streit und Schlägereien. Wir haben uns aus Angst oftmals in unser gemeinsames Zimmer eingeschlossen und wussten nicht, wer uns helfen oder schützen konnte.

Nach zwei Monaten haben wir Walid im BBZ kennengelernt.

Die Adresse hatte uns die Frau besorgt, die uns ganz am Anfang in Dortmund zur Ausländerbehörde gebracht hatte. Wir haben bis heute einen sehr herzlichen Kontakt zu ihr.

Wir bekamen einen Anwalt und waren wegen unseres falschen Alters zweimal bei Gericht, aber es half nichts!

Im Dezember 2003 bekamen wir nach drei Monaten beide jeweils eine eigene Wohnung. Damals war ich 15 Jahre alt!!!! Dadurch, dass ich auf dem Papier schon erwachsen war, durfte ich alles machen, wie zum Beispiel zur Disko gehen und Alkohol kaufen.

Der Nachteil war aber vor Allem, dass ich überhaupt nicht mit Geld umgehen konnte und im Monat mit 250,00 € auskommen sollte. Ich kaufte ein, wenn ich das Geld hatte, was mir gefallen hat. Mein Geld war alle und ich hatte nichts mehr zu Essen. Bis heute bezahle ich Schulden, die ich damals gemacht habe, weil ich es nicht besser wusste.

Zum Glück fanden wir Unterstützung in unserer Kirchengemeinde. Dort haben mir Leute geholfen, mir manchmal Essen gegeben und mir gezeigt, besser mit meinem Geld umzugehen.

Im November 2003 bekam ich einen Schulplatz beim SPI und begann, Deutsch zu lernen. Dort traf ich Leute, die genauso alt waren wie ich. Ich fand es sehr unfair, in welchem Luxus die lebten. Sie fuhren mit ihren Wohngemeinschaften auf Ferientrippe nach Spanien oder Italien und wurden zu den Behörden begleitet. Wir mussten alles alleine machen!

Ich habe Leute getroffen, die durften auf normale Schulen gehen. Ich musste zur Volkshochschule gehen, wo ich erst meinen Hauptschulabschluss, dann meinen erweiterten Hauptschulabschluss und im Juli 2007 meinen Realschulabschluss gemacht habe. Jetzt bin ich an der Lise Meitner Schule und mache meine Ausbildung zum chemisch technischen Assistenten.

Unsere Asylverfahren wurden abgelehnt, aber einen Anwalt konnten wir uns nicht leisten.

Im letzten Jahr habe ich von meiner Botschaft meine Geburtsurkunde mit meinem Originalgeburtsdatum bekommen. Zur Verlängerung meiner Duldung habe ich der Ausländerbehörde meine Geburtsurkunde vorgelegt. Die sagten mir aber, dass ich einen Pass vorlegen müsste, damit sie mir glauben!

Im April 2009 habe ich mit Hilfe von Walid aus dem BBZ einen Härtefallantrag gestellt und mittlerweile –Gott sei Dank- einen Aufenthalt bekommen!

Trotz alledem möchte ich meine wirkliche Identität wieder haben. Ich fühle mich in meiner eigenen Haut nicht wohl. Der 0.0.1985, was ist das für ein Geburtsdatum? Ich schäme mich dafür, wenn ich egal wo ich meinen Ausweis zeige, komisch angeguckt oder gefragt werde. Was soll ich denen denn antworten. Ich möchte, dass sich etwas verändert! So etwas darf doch nicht sein! Ich wünsche niemanden, dass er so etwas erlebt und sich so hilflos fühlt, wie wir!

„Best- und Worst-Practise“-Beispiele aus anderen Bundesländern

Albert Riedelsheimer

Der Titel „Best und worst Praxis“ impliziert beinahe, dass es eine Art Ranking der Bundesländer oder Regionen bezüglich der Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen gibt. Dem ist nicht so, es gibt also kein Musterland und auch kein Land mit der „roten Laterne“. Gleichwohl macht es Sinn zu betrachten, wie sich einzelne Verfahrensschritte unterscheiden und was in einigen Regionen möglich ist. Um sich dieser Betrachtungsweise zu nähern macht es Sinn, Thesen der „Best Praxis“ aufzustellen und deren Umsetzung in verschiedenen Bundesländern, Regionen und Kommunen zu betrachten.

Kriterien zur Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen unter Beachtung des Vorgangs des Kindeswohls gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie sowie des „Statements of good Practise“ des Separated Children in Europe Programme könnten sein:

Inobhutnahme

Alle unbegleiteten Minderjährigen werden als solche erfasst und im Rahmen eines Clearingverfahrens umgehend nach ihrer Einreise in Clearinghäusern untergebracht. Dort erhalten sie neben materieller Grundversorgung auch emotionale Zuwendung, Wertschätzung und Anerkennung sowie eine Tagesstruktur. Die Inobhutnahme erfolgt unmittelbar am Ort der Einreise. Eine Verteilung erfolgt zunächst nicht. Eine spätere Verteilung erfolgt nach Prüfung des Kindeswohls.

Vormundschaft

Vormundschaften werden von qualifizierten Ehrenamtlichen oder Vereinsvormündern geführt. Die Vormünder erhalten bei Erfüllung ihrer Aufgabe staatliche Unterstützung. Die Vormünder erhalten bei Erfüllung ihrer Aufgabe staatliche Unter-

stützung. Die Vormünder arbeiten parteilich für die Interessen der Minderjährigen. Die Bestellung der Vormünder erfolgt unmittelbar nach der Einreise am Einreiseort.

Jugendhilfe

Minderjährige werden in den Ballungsräumen untergebracht und wechseln ihren Aufenthaltsort möglichst selten und nur wenn es dem Kindeswohl entspricht. Die Leistungen orientieren sich am jeweiligen Bedarf und gehen über das 18. Lebensjahr hinaus. Es gibt ein differenziertes Jugendhilfeangebot.

Aufenthaltsrecht

Minderjährige geraten nicht in Abschiebehaft. Die Härtefall- und Bleiberechtsregelung werden großzügig zum Wohle der Minderjährigen angewendet. Die Altersbestimmung erfolgt unter Berücksichtigung von Mindeststandards. Vor Einleitung des Asylverfahrens findet ein Clearingverfahren statt. Das Dublin II-Verfahren wird zu Wohle der Minderjährigen interpretiert.

Anhand der vier Thesen sollen ohne den Anspruch einer wissenschaftlichen Untersuchung gelungene Beispiele und unzureichende Verfahrensbeispiele aufgezeigt werden. Hierbei muss explizit darauf verwiesen werden, dass Entscheidungen teilweise von einzelnen Sachbearbeitern in Behörden im Rahmen von Ermessensentscheidungen getroffen werden. In der Folge davon kann man nur bedingt von einer regionalen Praxis sprechen.

Inobhutnahme

Im Bereich der Inobhutnahme muss zwischen der Inobhutnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren und Minderjährigen über 16 Jahren unterschieden werden. Dies ist keine gesetzliche Vorgabe, sondern behördliche Praxis, die sich aufgrund der asylrechtlichen Handlungsfähigkeit der Jugendlichen ab Vollendung des 16. Lebensjahres eingebürgert hat. Schon vor der Gesetzesänderung im Jahr 2005 war es in Rheinland-Pfalz und Thüringen Praxis, auch über 16-jährige Mädchen in Einrich-

tungen der Jugendhilfe unterzubringen. Allerdings ist die Unterbringung der männlichen 16-Jährigen in Gemeinschaftsunterkünften bis heute unverändert geblieben. Sie verbleiben weiterhin in den Landesaufnahmestellen für Asylsuchende. In Baden-Württemberg hat sich seit der Gesetzesänderung am meisten positiv verändert. In Karlsruhe gibt es inzwischen eine Jugendhilfeeinrichtung, die das Clearingverfahren für alle über 16-jährigen Minderjährigen durchführt.

Berlin und Hamburg verteilen über 16-Jährige bevorzugt in andere Bundesländer. Dort kommt es wiederum teilweise zu dem Kuriosum, dass die fiktiven Altersschätzungen rückgängig gemacht werden und die Minderjährigen wieder als unter 16-Jährige behandelt werden. In Bayern erfolgt die Inobhutnahme der über 16-Jährigen schlicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in München und Zirndorf. Durch das Inkrafttreten des KICK hat sich allerdings die Situation in soweit verändert, als die zuständigen Jugendämter inzwischen mit jedem Minderjährigen ein Gespräch führen und die Inobhutnahme bei erkanntem Bedarf in einigen Fällen auch in Jugendhilfeeinrichtungen fortgesetzt wird.

In Nordrhein-Westfalen gibt es für über 16-Jährige faktisch keine Inobhutnahme, sie verbleiben in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in deren Außenstellen.

Die Inobhutnahme der unter 16-Jährigen verläuft in der Regel bundesweit relativ problemlos - soweit den Minderjährigen geglaubt wird, dass sie unter sechzehn sind. Allerdings gibt es bei weitem nicht genügend Clearinghäuser. Spezialisierte Einrichtungen gibt es in Berlin, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Bayern. Die dort vorhandenen Plätze reichen häufig nicht aus.

Teilweise erfolgt die Unterbringung während der Inobhutnahme in Jugendschutzstellen oder normalen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, dabei ist festzustellen, dass die Unterbringung in vielen Fällen durchaus in Ordnung ist, jedoch dass

die Qualität des Clearingverfahrens in nicht darauf spezialisierten Einrichtungen oftmals mangelhaft ist. Dies kann zu gravierenden Fehleinschätzungen bezüglich des erzieherischen Bedarfs und entsprechend zur Einleitung von in ungeeigneten Jugendhilfemaßnahmen führen.

Vormundschaft

In Baden-Württemberg (Stuttgart), Bayern (München), Sachsen-Anhalt (Magdeburg) und Brandenburg (Fürstenwalde) gibt es Vormundschaftsvereine, die mit staatlicher Unterstützung arbeiten. In Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein (Kiel), Bayern (Nürnberg) und Sachsen (Leipzig) gibt es Initiativen und Projekte, die ehrenamtliche Vormünder fachlich unterstützen. Sie selbst erhalten nur bedingt Hilfen zur Finanzierung ihrer Arbeit. In Hessen werden die Vormundschaften überwiegend von den Jugendämtern geführt. Allerdings erhalten die meisten Minderjährigen einen Rechtsanwalt für ihr aufenthaltsrechtliches Verfahren als Ergänzungspfleger zur Seite gestellt. Da Vormundschaftsvereine eine Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde zur Führung von Vormundschaften benötigt, müssen sie in der Regel die mit der Erlaubnis verbundenen Qualitätsstandards erfüllen. In Bayern ist die Erlaubnis an die Beschäftigung von juristisch oder pädagogisch ausgebildetem Personal und eine Fallzahlobergrenze von 30 Mündeln pro Vollzeitkraft gebunden. Allerdings wurde für München inzwischen eine Ausnahmegenehmigung zur Erhöhung der Fallzahl auf 40 Mündel erteilt.

In etlichen Regionen sind die Amtsvormundschaften bezüglich ihrer parteilichen Arbeit für die Minderjährigen äußerst umstritten. Bei der Beurteilung der Qualität und Fachlichkeit der Arbeit dürfen hierbei die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht unberücksichtigt bleiben. Gerade bei den Jugendämtern kommt es häufig durch extrem hohen Fallzahlen zu Überlastungssituationen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies darf jedoch keine Entschuldigung für man-

für mangelnde Vertretung im rechtlichen Bereich sein. Besonders eklatant ist der Mangel an Unterstützung etwa, wenn negative Asylentscheidungen erst nach deren Rechtskraft an die Minderjährigen weitergegeben werden und die Klagemöglichkeit dadurch entfällt. Erschwerend kommt bei einer vom Jugendamt geführten Vormundschaft immer die Amtsstruktur an sich hinzu, die es den Minderjährigen oftmals erschwert, ein Vertrauensverhältnis zu ihrem jeweiligen Vormund aufzubauen.

Jugendhilfe

Über die Gewährung von Jugendhilfe entscheiden die jeweiligen Kommunen. Für die unter 16-Jährigen werden in der Regel Jugendhilfemaßnahmen eingeleitet. Die Minderjährigen leben meist in stationären Einrichtungen im Sinne von § 34b SGB VIII oder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII.

In einigen Städten ist die Gewährung von Jugendhilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nahezu vollkommen den Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zum Opfer gefallen. Während beispielsweise in Nürnberg kaum Leistungen für junge volljährige gewährt werden, ist die in München bei entsprechendem Bedarf möglich. In Hamburg ist bereits die Leistung von Jugendhilfe für über 16-Jährige problematisch. In Hessen erfolgen Jugendhilfeleistungen entsprechend des jeweiligen pädagogischen Bedarfs, allerdings im Rahmen einer quotierten Verteilung der Minderjährigen in die verschiedenen Landkreise. In Rheinland-Pfalz ist der Zugang zur Jugendhilfe für männliche Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres selten möglich.

Aufenthaltsrecht

Bezüglich der Verhängung von Abschiebehaft von Minderjährigen gibt es kaum belastbares Datenmaterial, derzeit entsteht eine entsprechende Studie im Auftrag von terre des hommes und dem Bundesfachverband UMF. Allerdings sind in

fast allen Bundesländern Fälle von Abschiebehaft bekannt. Besonders prekär ist die Situation von Jugendlichen, die unmittelbar nach der Einreise in Kontakt mit Polizeibehörden kommen. Diese sind besonders gefährdet, direkt in Abschiebehaft verbracht zu werden. Minderjährige, die zunächst Kontakt zu den Wohlfahrtsverbänden aufnehmen können, haben diesbezüglich ein geringeres Risiko. Mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingshilfsorganisationen und Rechtsanwälten gelingt es regelmäßig, die Abschiebehaft zu beenden. Die Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte besagt, dass die Verhängung von Abschiebehaft bei Minderjährigen das letzte Mittel ist, das erst eingesetzt werden darf, wenn mildere Mittel, etwa Verhängung von Meldeauflagen oder die Unterbringung von Jugendhilfe nicht greifen. Auch wenn offizielle Zahlen nicht vorliegen entsteht aufgrund der Berichte verschiedener Nichtregierungsorganisationen, der Eindruck, dass in Berlin und Nordrhein-Westfalen insgesamt besonders häufig Abschiebehaft verhängt wird.

Über Zurückweisungen an den Grenzen gibt es kaum Informationen. Allerdings machen Berichte von minderjährigen, die direkt nach der Einreise oder nach einer kurzzeitigen Inhaftierung abgeschoben wurden und dann erneut nach Deutschland eingereist sind, deutlich, dass es im Bereich „Inobhutnahme und Sicherung des Kindeswohls an deutschen Grenzen“ erheblichen Handlungsbedarf gibt.

Die Altersfestsetzung erfolgt in den meisten Bundesländern im Rahmen der sogenannten „Inaugenscheinnahme“. In der Regel sind dabei die Ausländerbehörden federführend. Andere Behörden sind dabei teilweise beteiligt. Bei Anfragen durch die Landesparlamente wird regelmäßig erklärt, dass die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders erfahren sind. Worin diese Erfahrung besteht wird meist nicht näher ausgeführt. Vielmehr besteht in der Praxis der Eindruck, dass der Einsatz der Person an einer bestimmten Landesbehörde, die Erfahrung

gewissermaßen mit sich bringt. In Baden-Württemberg erfolgt die Inaugenscheinnahme durch das zuständige Jugendamt. Besonders restriktiv wird die Altersfestsetzung in Hamburg und Berlin gehandhabt. In diesen beiden Bundesländern werden älter geschätzte Jugendliche auch bevorzugt in die bundesweite Verteilung gegeben.

Abschließend möchte ich deutlich machen, dass es innerhalb der Bundesländer keine einheitliche positive oder negative Tendenz zur Behandlung von jungen Flüchtlingen gibt. Auffallend ist zum Beispiel, dass gerade die Länder die im Bundesrat immer wieder Anträge zur Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention eingebracht haben, innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches nicht immer die besten Modelle umgesetzt haben. So gibt es beispielsweise weder in Rheinland-Pfalz noch in Schleswig-Holstein ein zentrales Clearingverfahren für alle Minderjährigen. In Berlin gibt es im Bereich der Altersfestsetzung absurde Vorgehensweisen. Während in Bayern, dass sich bisher immer konsequent gegen die Rücknahme der Vorbehalte ausgesprochen hat, alle Minderjährigen einen Vormund erhalten.

Auffallend ist auch, dass es im politischen Farbenspiel, keine für unbegleitete Minderjährige besonders günstige Konstellation gibt. Vielmehr ist der Wunsch nach Verbesserungen für die Gruppe oftmals ist folgenloses Lippenbekenntnis. Im aktuellen Koalitionsvertrag haben sich die drei Regierungsparteien CDU, CSU und FDP den politischen Willen zum Ausdruck gebracht, die Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Damit verbunden sind sicherlich auch Verbesserungen für die Situation von jungen Flüchtlingen. Die drei Oppositionsparteien SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen haben fast identische Anträge zur Rücknahme im Deutschen Bundestag gestellt. Damit haben sich alle Parteien, die in Deutschland politische Verantwortung tragen zur Rücknahme der Vorbehalte bekannt. Eine entsprechende Mehrheit

ist somit gesichert. Die Zustimmung der Länder sollte bei dieser Konstellation – egal ob notwendig oder nicht – reine Formsache sein. Unabhängig davon steht es den Ländern und Kommunen frei, bereits heute mit der Verbesserung der Situation im Sinne der obenstehenden Thesen zu beginnen.

Podiumsdiskussion

20 Jahre UN-Kinderrechtskonvention Die Situation von minderjährigen Flüchtlingen und die Umsetzung der Kinderrechte für diese - bundesweit und in Berlin



v.l. Stefan Reiß (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung), Ursula Schlung-Muntau (Rechtsanwältin), Heiko Kauffmann (PRO ASYL), Heidi Bischoff-Pflanz (Moderation), Prof. Dr. Peter Schruth (Berliner Rechts-hilfefonds), Wolfgang Rüting (Kreisjugendamt Warendorf)

Qualitätssicherung in der Vormundschaftsarbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen

Wolfgang Rütting

1 Grundlagen der Arbeit als Vormund

Das Kindeswohl ist immer vorrangig zu berücksichtigen. Dies bestimmt Artikel 3 der UN-Menschenrechtskonvention und bildet damit den Ausgangspunkt im Umgangs mit Kindern und Jugendlichen.

Aus dieser Festlegung definiert sich auch die Arbeit des Vormundes. Der Vormund ist demnach kein bloßer Sachverwalter, sondern der rechtliche Vertreter des Mündels und damit verantwortlich dafür, den Mündel persönlich zu unterstützen.

Auch die fachlichen Herausforderungen an eine kindorientierte Beratungs- und Unterstützungstätigkeit lassen sich aus der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 (in Deutschland 1992 ratifiziert) ableiten.

1. Recht des Kindes auf Schutz, Fürsorge und Partizipation
2. Subjektstellung von Kindern/Jugendlichen als Träger eigener Rechte: Kinder/Jugendliche sind nicht Objekte anderer, sondern Subjekte ihres eigenen Schicksals und als solche uneingeschränkt Träger von Grund- und Menschenrechten.

Im Besonderen gilt § 12 UN-Kinderrechtskonvention – Die Vorschrift garantiert den Kindern das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung ihres Willens „in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter“.

Davon ausgehend ist es aus mehreren Gründen wichtig, eine grundlegende Haltung in Vormundschaften und Verfahrenspflegeschäften zu entwickeln.

Die Arbeit für und mit Kindern erfordert ein Gespür für deren Bedürfnisse. Zudem geht es hierbei stets um die rechtliche Vertretung und die persönliche Unterstützung und Begleitung junger Menschen in einem schwierigen Lebenszyklus.

Erschwerend kommt hinzu, dass es keine weiteren Möglichkeiten gibt, die Interessen junger Menschen im Kontext familiengerichtlicher Verfahren und Kindeswohllangelegenheiten zu vertreten.

Vormundschaften und Verfahrenspflegeschaften sind somit die wesentlichen rechtlichen Instrumente. Mit dieser Hilfe muss die strukturelle Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen überwunden werden.

Um die Qualität der Vormundschaftsarbeit zu sichern, ist es zunächst wichtig, einen entsprechenden Qualitätskontext zu erarbeiten. Dieser besteht aus:

1. Haltung: fachliche Positionierung u. Bildung einer Grundüberzeugung als Leitmotiv/Leitbild
2. Rolle: Handlungsmerkmale zur fachlichen und funktionalen Abgrenzung gegenüber anderen Akteuren in einem Handlungssystem
3. Konzept: Eine Konzeption ist eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen, um ein größeres und deshalb strategisch zu planendes Vorhaben umzusetzen. Sie beinhaltet die dazu notwendigen Informationen und Begründungszusammenhänge, häufig darüber hinaus auch eine Chancen-Risiken-Abwägung sowie einen Zeit- und Maßnahmenplan und eine Ressourcenplanung (Zeit, Geld, Material, Personal)
4. Ziele: Strategische und operative Richtungsentscheidungen (Wirkungsziele, Handlungsziele, Handlungsschritte, Zielreflexion)

2 Vormundschaften bei UMF

Für eine Vormundschaft ist der § 1793 BGB „Aufgaben der Vormundschaft“ relevant. „Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.“ Die Vormundschaft ist damit der Elterlichen Sorge § 1626, Abs. 2 nachgebildet. Den Umfang der Personensorge regelt § 1800 BGB: Das Recht und die Pflicht des Vormundes für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 – 1633 BGB.

Was gilt es bei unbegleiteten Minderjährigen zu beachten, die einen Vormund erhalten? Zunächst gilt auch für sie der § 1773 BGB – ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies trifft auf die Situation der UMF in aller Regel zu. Die sorgeberechtigten Eltern leben im Ausland und sind tatsächlich an der Ausübung des Personensorgerechts gehindert; siehe §§ 1673 (rechtl. Hindernis)/1674 (tatsächliches Hindernis) BGB. Das Vormundschaftsgericht (ab 01.09.2009 das Familiengericht) muss den Tatbestand von Amts wegen feststellen und bestellt einen Vormund.

Das Jugendamt informiert/bzw. zeigt den Tatbestand an.

Die Vormundschaft ist grundlegende Voraussetzung, um Asyl zu beantragen, sofern der junge Mensch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine eigene Antragstellung möglich. Für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt die Altersgrenze 15 Jahre – ebenso für die eigenständige Beantragung von Leistungen der Jugendhilfe sowie weiterer Leistungen nach dem SGB I – XII. Grundsätzlich jedoch gilt, dass die Vormundschaft die rechtliche Vertretung in allen Fällen sicherstellt! Die Vormundschaft/Pflegschaft für UMF ist voll identisch mit allen anderen gesetzlichen und bestellten Vormundschaften.

3 Entwicklungen und Perspektiven

Die persönliche Beziehung zum Mündel steht bei der Arbeit des Vormunds im Mittelpunkt. Inwieweit sich zum Mündel eine Beziehung entwickelt, hängt mitunter vom Kindeswohl und -willen ab. Diese können durchaus in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen.

Die Vormundschaft ist zwar ein sehr altes Rechtsinstrument, Reformbewegungen gibt es in diesem Bereich aber erst seit den 1990er Jahren. Zunehmend kritischer wird seitdem die Personalunion von Vormundschaft und Mittelgewährung bewertet. Darauf aufbauend wird versucht, alternative Konzepte zur Führung einer Vormundschaft zu entwickeln und anzuwenden.

Wesentliche Ausgangsimpulse der letzten Jahre waren:

- Ab 1996 Fachdiskussionen u. Fachtagungen in Zusammenarbeit von Landesjugendamt Westfalen-Lippe und Kinder haben Rechte e.V.,
- 01.07.1998 Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform,
- 1998 – 1999 Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes, Überregionaler Arbeitskreis der AmtsvormünderInnen,
- Dresdener Erklärung 2000,
- Projekt Qualitätsentwicklung im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften 2000 – 2003,
- Forschungsprojekt „Vormundschaften in Deutschland“, ISA 2001 – 2003,
- Entwicklungsprojekt zur Förderung des Einzelvormundschaften – ISA Münster, TU Berlin 2004 – 2006,
- Gemeinsame Arbeitshilfe Vormundschaften der Landesjugendämter 2004/2005.

Die Merkmale traditioneller Vormundschaftsführung, von denen man sich im Verlauf des Prozesses distanzierte, sind vor allem:

1. Vormundschaft als Mündelverwaltung
2. Kind als Objekt
3. Amtsvormundschaft als vorrangiges Organisationsprinzip
4. Hohe Fallzahlen (zwischen 80 und 200)
5. Trennung von Betreuung/Beziehung zum „Mündel“ und administrativer Führung der Vormundschaft
6. Institutionelle Konflikthäufigkeit
7. Ausblendung alternativer Formen des Führens einer Vormundschaft
8. Geringes Rollen-, Haltungs- und Fachverständnis

Stattdessen wurden Grundlagen und Leitlinien für die Vormundschaft entwickelt, die sich vorrangig an der Entwicklung des Kindes orientieren.

1. Kind als Subjekt eigener Rechte und Interessenslagen
- § 12 UN-Kinderrechtskonvention
2. Vormundschaft als Gestaltungsaufgaben (vom Verwalten zum Gestalten)
3. Beteiligungskonzepte im Kontext Vormundschaft
4. Amtsvormundschaft als eigenständiges, unabhängiges Fachgebiet im Kontext Jugendhilfe
5. Schwerpunkt Beziehungsarbeit mit dem Kind
6. Klares Rollen- und Haltungskonzept des Vormundes
7. Keine Aufgabentrennung und Verlagerung auf andere Fachdienste
8. Zulassen alternativer Konzepte des Führens einer Vormundschaft, u. a. Berufs- und Einzelvormundschaften

4 Die Qual der Wahl?!

Vormundschaften können durch Personen in unterschiedlichen Funktionen ausgeübt werden. Das Amt des Vormundes ist grundsätzlich als Einzelvormundschaft konzipiert (§ 1773 ff BGB). Die Auswahl erfolgt durch das Vormundschaftsgericht

nach Anhörung durch das Jugendamt (§ 1779 BGB).

Aber: „Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.“ So heißt es im § 1791b BGB in Verbindung mit § 55 SGB VIII. Die Behörde überträgt dann einzelnen Mitarbeitern die Führung der Vormundschaft als Amtsvormundschaft.

Alternativ kann auch ein Verein zum Vormund bestellt werden (§ 1791a BGB). Die Erlaubnis (Eignungsüberprüfung) erfolgt durch das Landesjugendamt. Die Führung der Vormundschaft wird einzelnen Mitarbeitern des Vereins übertragen.

Als vierte Möglichkeit bieten sich Berufsvormünder an, denn Vormundschaften können auch berufsmäßig durch einzelne freiberufliche Fachkräfte – z. B. Berufsbetreuer – geführt werden.

Die aktuelle Verteilung der Vormundschaftsformen bildet diese Vielfalt aber nur ungenügend ab. So gibt es derzeit 65.728 Vormundschaften u. Pfllegschaften in Deutschland. Diese verteilen sich zu 10% auf Einzelvormundschaften (einschl. Verwandte), zu 4 bis 5% auf Vereinsvormundschaften und etwa 85% auf Amtsvormundschaften.

Es spricht viel dafür, die organisatorische Vielfalt der Vormundschaftsmodelle zu nutzen.

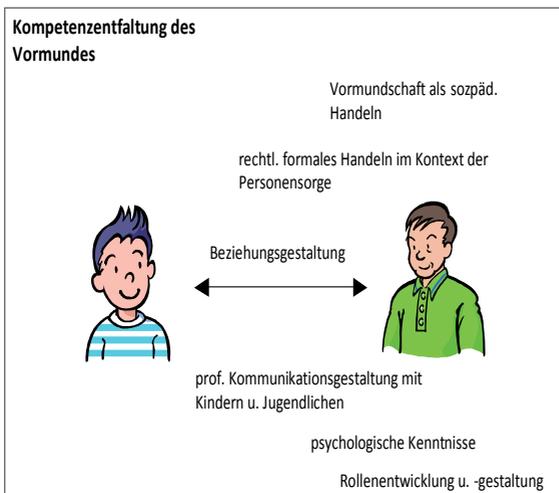
5 Kompetenzen des Vormunds – Zielgruppe UMF

Gerade bei Flüchtlingskindern muss damit gerechnet werden, dass diese vielfach traumatisiert sind. Mögliche Ursachen sind Kriegstrauma, Gewalterfahrung, langanhaltende Mangelversorgung sowie der Eltern- und Kulturverlust und der Kulturschock.

So übernimmt der Vormund verschiedene, aufeinander aufbauende Rollen, um den Bedürfnissen des Jugendlichen gerecht

werden. Zunächst nimmt der Vormund die rechtliche Vertretung im vollem Umfang wahr.

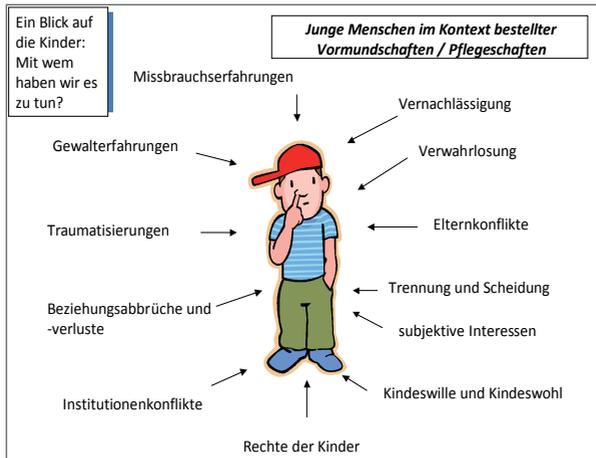
Dann muss die materielle Versorgung sichergestellt werden. Das umfasst insbesondere den Unterhalt und die Sicherung von privaten und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen. Dabei ist der Vormund Leitinstanz für den jungen Menschen sowie oberster Interessenvertreter, was dessen Bedürfnisse, Wünsche und Willen angeht.



Er ist auch Schutzinstanz mit Blick auf Ereignisse von außen, auch bedingt durch das ei-gene Handeln des jungen Menschen. Das macht ihn zur (Haupt-)Bezugsperson und Ansprechpartner des jungen Menschen.

Die Arbeit des Vormunds ist verbunden mit vielen Kooperationen mit unterschiedlichsten Einrichtungen und Behörden. Unter anderem sind dies Hilfen zur Erziehung-Einrichtungen, Schulen, Rechtspfleger, Jugendamt, Familien- und Vormundschaftsrichter, Fachdienste und Einrichtungen der Gesundheitspflege. Der Vormund arbeitet in diesem Zusammenhang nicht mit anderen verantwortlichen Stellen wie Wohneinrich-

tungen und Jugendämtern auf Augenhöhe zusammen. In erster Linie fordert er ein, was sein Mündel braucht.



6 Auswahl und Eignung des Vormundes

Zur Auswahl und Eignung des Vormundes nach § 1779 BGB dienen folgende Kriterien:

- **Kooperationsbereitschaft:** Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachkräften, Eltern oder anderen Bezugspersonen.
- **Flexibilität:** Ausrichtung des Handelns an den persönlichen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des Kindes.
- **Physische und psychische Belastbarkeit:** belastende Situationen aushalten können.
- **Verantwortungsbereitschaft:** Treffen von Entscheidungen für wichtige Lebensfragen des Kindes.
- **Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen:** Spannung zwischen eigenem Tun und Einholung fremder Hilfe.

- Respekt vor der Person des Kindes: Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten des Kindes; Förderung der Persönlichkeit des Kindes.
- Selbstverständnis als Interessensvertreter des Kindes: Die Interessen und Rechte des Kindes stehen im Mittelpunkt.
- Kongruentes Verhalten: offene Entscheidungsprozesse, Transparenz und Beteiligung der Kinder an allen Fragen.

... daraus ergibt sich mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen

- Das Kind steht mit seiner Subjektivität, den Grundrechten, seinen Interessen und Bedürfnissen im Mittelpunkt und ist gleichzeitig für den Verfahrenspfleger bzw. Vormund Ausgangspunkt allen Handelns, aller strategischen Überlegungen und operativen Aktivitäten.
- Bezugspunkt des Handelns ist das Wohl und der Wille des Kindes/des Jugendlichen. Vormund/Verfahrenspfleger sind gefordert, den Betreffenden entsprechend derer Fähigkeiten/Möglichkeiten ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- Vom Vormund/Verfahrenspfleger kann gefordert werden, sich mit großer Empathie in das Wohl und den Willen des Kindes/Jugendlichen einzufühlen. Sie nehmen hierbei eine ganzheitliche Betrachtungsweise ein, einschließlich der Hilfsbedürftigkeit und der Stärken. Lebensumstände, Lebensziele und Lebensführung des Betreffenden müssen Ausgangspunkt für alle Überlegungen sein. So muss zu jederzeit die Selbstbestimmtheit des Betreffenden geachtet werden.

Prinzipien:

- Prinzip der Nichtschädigung (nonmaleficene) – Verbot, andere an Leib, Leben und Eigentum zu schädigen.
- Prinzip der Autonomie (respect of autonomy) – Selbstbestimmungsrecht und Achtung des Willens. Gut gemein ist noch lange nicht gut gemacht! Lebensziele, Ideale, Ziele etc. sind zu respektieren.
- Prinzip des Wohltuns (beneficence) – Vermeidung oder Behebung von Schäden bei anderen sowie die Verbesserung der Situation.
- Prinzip der Gerechtigkeit (justice) – Einhaltung der Gleichheit und keine Willkür.
- Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Erst wenn Kinder/Jugendliche nicht mehr imstande sind, Risiken, Vor- und Nachteile ihres Handelns abzuwägen, dürfen die Verantwortlichen sich diesem Handeln in den Weg stellen, wobei die Interventionen stets zu begründen und transparent aufzuzeigen sind.

... und mit Blick auf das professionelle Verhalten/Helfersystem

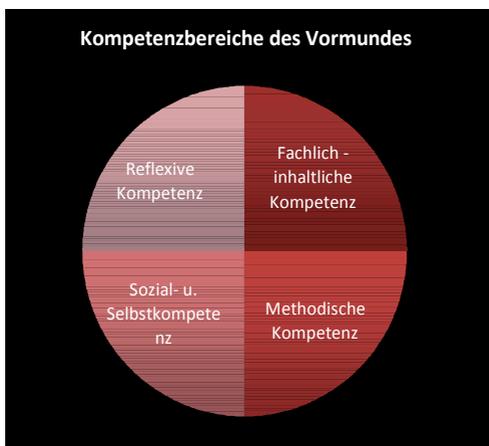
- Der Vormund/Verfahrenspfleger verhält sich zu Kind/Jugendlichen empathisch und wertschätzend. Ziel ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses/einer helfenden Beziehung.
- Verfahrenspfleger und insbesondere Vormünder nehmen keine Elternrechte wahr. Sie wahren eine professionelle Distanz zum Kind/Jugendlichen.
- Verfahrenspfleger/Vormund sind immer Teil des Helfersystems des Kindes. Sie respektieren und anerkennen ihre Berufskollegen. Im Interesse des Kindes ist Kooperation mit Behörden und Kollegen ein Leitziel.

Kritik erfolgt stets sachlich und konstruktiv im Interesse des Kindes. Die Mittel sind fair und rechtsstaatlich eingesetzt.

- Die Bezugspersonen des Kindes sind zu respektieren – trotz aller Lebenswidrigkeiten –. Sie bleiben Teil der Biografie des Kindes.
- Daten und Informationen sind zu schützen. Sie sind Teil des Vertrauensschutzes.
- Vormünder und Verfahrenspfleger informieren über ihren Beruf in der Öffentlichkeit. Sie verhalten sich so, dass dieses wichtige berufliche Element der Arbeit mit Kindern in der Öffentlichkeit verstanden, geachtet und respektiert wird.

... mit Blick auf die eigene Berufsrollenentwicklung und Kompetenzentfaltung

- Die Haltungs- u. Rollenentwicklung als Vormund/Verfahrenspfleger erfordert die ausgeprägte Bereitschaft zur Selbstreflexion, Eigen- und Verhaltenskritik sowie Fortbildung.
- Vormünder/Verfahrenspfleger arbeiten an der fachlichen Weiterentwicklung ihres Aufgabenfeldes und wirken an der Entwicklung der Konzepte mit, sowohl bezogen auf das eigene Handeln als auch hinsichtlich der allgemeinen Konzeptentwicklung – sie übernehmen also fachpolitische Mitverantwortung.
- Einmischung: Vormünder und Verfahrenspfleger sind immer auch Protagonisten der Rechte von Kindern, der Förderung von Kindern und entsprechender fachlichen und politischen Einforderung.
- Mit Blick auf die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Vormünder und Verfahrenspfleger in der Öffentlichkeit Vorbilder.



- Vormünder/Verfahrenspfleger wahren stets ihre Integrität. Sie müssen unlauteres Verhalten und Vorteilsnahme im Zusammenhang mit externen Dienstleistungen strikt vermeiden.

7 Vom Kontakt zum Prozess

Der „Beziehungsraum Vormundschaft“ soll Vertrauen und Sicherheit vermitteln. Durch aktives Fördern und Fordern, Schützen und Stützen entwickelt sich im Idealfall die Beziehung von einem Kontakt zu einem dauerhaften Prozess.

Hierzu muss sich der potenzielle Vormund einige Fragen stellen: Bin ich bereit und in der Lage, mich auf Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen – meist defizitären und konfliktreichen – Lebenslagen einzulassen?

Akzeptiere ich die betreffenden Kinder und Jugendlichen zunächst so wie sie sind und erkenne an, dass jeder junge Mensch individuelle Lebenskonzepte entwickeln muss?

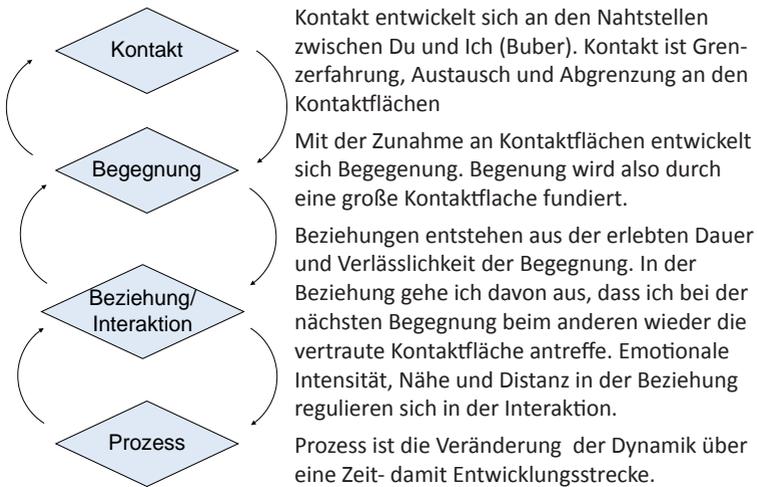
Bin ich bereit, eine – wenn auch professionelle – helfende Beziehung einzugehen mit dem Ziel, dem betreffenden jungen Menschen Orientierung und Sicherheit für seinen weiteren Lebensweg zu geben?

Bin ich bereit, für die betreffenden Kinder und Jugendlichen Verantwortung zu übernehmen und hiermit verbunden zu akzeptieren, dass längere Konfliktperioden und entsprechende Auseinandersetzungen mit dem betreffenden jungen Menschen durchaus zu erwarten sind?

Bin ich bereit, mein eigenes Verhalten gegenüber dem betreffenden jungen Menschen kritisch zu reflektieren und eigene Fehlertoleranz zu üben, verbunden mit der Bereitschaft, Fehler zu korrigieren?

Bin ich bereit, eine kontinuierliche Beziehung einzugehen, d. h. auch eine übernommene Vormundschaft langfristig zu planen?

Professionelle Beziehungsgestaltung



Symmetrisch - Komplementär

Bin ich letztendlich bereit, im Zuge der Verantwortungsübernahme auch zu akzeptieren, dass die Schutzverpflichtung (Garantenpflicht) auch auf mich als Vormund übergeht, sobald ich diese Aufgabe übernommen habe?

DIE
ERGEBNISSE
AUS DEN ARBEITSGRUPPEN
UND DEREN
FORDERUNGEN

Die AG 1 befasste sich mit den beiden Themenkomplexen Altersfeststellung und Clearingverfahren, wobei ersterer bedeutend mehr Zeit einnahm.

1. Altersfeststellung

Die Altersschätzungen werden vom Landesjugendamt in den ersten drei Tagen nach der Ankunft eines Kindes/Jugendlichen in der EAC durchgeführt. Zwar sind dies, wie wiederholt betont wurde, nur Schätzungen. Für die Betroffenen haben sie jedoch eine Defacto-Wirkung. Für alle, deren Alter abweichend von ihren eigenen Angaben über 16 bzw. über 18 Jahre festgelegt wird, werden entsprechend der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesrepublik bzw. des Landes Berlin sofortige Maßnahmen – Umverteilung, Überstellung an die ZAA etc. eingeleitet. Das festgestellte Alter entscheidet über die Inobhutnahme, die Vormundschaft (bis 18 Jahre) und asyl- und ausländerrechtliche Verteilung (ab 16 Jahre). Aufgrund der auf die Altersfeststellung gestützten Bescheide wird versucht, die Inobhutnahme zu beenden und die Umverteilung durchzusetzen. In den Bescheiden wird die sofortige Vollziehung angeordnet, was zur Folge hat, dass die Kinder und Jugendlichen bis zu einer abschließenden Entscheidung hin und her geschickt werden.

Die Altersschätzungen durch Inaugenscheinnahme von MitarbeiterInnen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Landesjugendamt sind genauso unseriös wie die zahnärztlichen „Gutachten“ des Dr. Schmiedel - der Einzige, der damit beauftragt wird.

Das Landesjugendamt schätzt 30% aller in der Clearingstelle aufgenommenen Kinder älter, als sie angeben. Wie diese Einschätzungen zustande kommen, wird nicht hinterfragt.

Probleme und Forderungen:

Die Inobhutnahme bis 18 Jahre geht im Sinne des Kindeswohls der ausländer-/asylrechtlichen Verteilung vor. Damit würde die Altersgrenze 16 Jahre irrelevant.

Bei der Festlegung des Alters ist grundsätzlich von den Angaben des Minderjährigen auszugehen. Eine Überprüfung des Alters von Jugendlichen sollte nur in offensichtlichen Fällen, in denen die Person erkennbar und erheblich älter als 18 Jahre erscheint, vorgenommen werden.

In diesen Fällen ist ein seriöses Gutachten zu erstellen, das auch eine psychologische Beurteilung einschließt. Es wird empfohlen, ein unabhängiges Expertenteam einzusetzen, in dem medizinische, psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte sowie ein Sprachmittler und ein entsprechender Landsmann enthalten sind.

Die Strapazen der Reise und die hier erlebten Traumatisierungen führen gerade in der Aufnahmephase zu einem älteren Erscheinungsbild, welches sich nach einiger Zeit der Ruhe und empfundenen Sicherheit sichtbar verändert. Die Kinder und Jugendlichen sollten daher nicht direkt nach der Aufnahme in der EAC geschätzt werden, sondern durch ein unabhängiges Expertenteam während einer zeitlich angemessenen Clearingphase von mindestens 6 Monaten beobachtet und begleitet werden.

- Nicht die reine Altersfrage, sondern der Jugendhilfebedarf einer Person sollte dabei entscheidend sein. Das KJHG regelt den Hilfebedarf bis zum Alter von 27 Jahren, der auch im Falle von UmF angewendet werden sollte.

- Es gibt kein medizinisches Verfahren, welches das Alter eines Kindes sicher bestimmen kann. Die zahnmedizinischen Untersuchungen werden in Berlin von nur einem Gutachter durchgeführt. Sie sind ungenau und werden in allen Fällen zu Ungunsten der Kinder und Jugendlichen ausgelegt. Die Rhetorik der Gutachten weist teilweise kolonialistischen Sprachgebrauch

auf, der unserer postmodernen demokratischen Gesellschaft unwürdig ist. Die ärztliche Begutachtung in der Charité wird auch bei Mädchen von männlichen Ärzten durchgeführt. Die Jugendlichen werden ungenügend über ihre Rechte aufgeklärt. Diese Behandlung ist entwürdigend und ethisch bedenklich.

2. Clearingverfahren

Allen Kritiken und konstruktiven Vorschlägen zum Trotz hat sich an der Durchführung des Clearingverfahrens, an der Behandlung der Kinder und Jugendlichen während der ED-Behandlung, an der umstrittenen Altersfeststellung sowie an der Beantragung der Vormundschaft durch den Jugendsenat seit Jahren nichts wesentlich geändert. Der Flüchtlingsrat weist wiederholt auf seine vor 2 Jahren dem Jugendsenat vorgelegte Konzeption einer Neuorganisation des Clearingverfahrens hin. Diese enthält folgende Punkte:

- Die Erstunterbringung findet in einer kleinen Sammelunterkunft statt.
- Die Unterbringungszeit in der Sammelunterkunft wird ähnlich wie in den Berliner Notdiensteinrichtungen auf wenige Tage verkürzt.
- Die Kinder werden baldmöglichst in bestehende geeignete Jugendhilfeeinrichtungen integriert. Dies hat den Vorteil, dass sie möglichst wenig gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, was ihrer persönlichen Entwicklung dienlich ist. Sie lernen so die Lebensrealitäten gleichaltriger InländerInnen kennen. Durch das Zusammenleben im Alltag in einer Jugendhilfeeinrichtung ist ein genaueres Kennenlernen der einzelnen Kinder und Jugendlichen möglich. Dies dürfte viele „Altersspanneneinschätzungen“ der bisherigen Art überflüssig machen.
- Das Clearingverfahren wird durch ein Clearingteam durchgeführt, das sich unter Federführung der Senatsjugendverwaltung aus (möglichst muttersprachlichen) KinderärztInnen, Kinder- und JugendpsychologInnen, SozialarbeiterInnen der

Unterbringungseinrichtung und des später zuständigen Jugendamtes und nach Möglichkeit – der/s potenziellen Einzelvormundes bzw. -vormünderin sowie eines/r VertreterIn einer NGO zusammensetzt.

Die fachlichen Gegebenheiten in qualifizierten Jugendhilfeeinrichtungen ermöglichen eine schnelle individuelle pädagogische und therapeutische Hilfe. Durch die Auflösung des zu großen Hauses der bisherigen Clearingstelle und die Übernahme dieser Aufgaben durch vorhandene Jugendhilfeeinrichtungen, sowie durch die Auflösung der Amtsvormundschaftsstelle und die Stärkung der Rolle von ehrenamtlichen VormünderInnen ist das vorgeschlagene Verfahren für die öffentliche Hand kostengünstiger.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des von uns vorgeschlagenen Verfahrens ist die daraus resultierende Transparenz, die eine fachlich-inhaltliche Diskussion des gesamten Clearingverfahrens ermöglicht.

Das Eingangsreferat von Wolfgang Rütting stand im Wesentlichen unter den Fragestellungen:

1. Warum ist eine Einzelvormundschaft der Amtsvormundschaft vorzuziehen?
2. Wie kann man es erreichen, dass anstelle einer Amtsvormundschaft eine Einzelvormundschaft eingesetzt wird?

Realität in Deutschland ist, dass 90 % aller Vormundschaften als Amtsvormundschaften geführt werden. Diese Struktur hat sich herauskristallisiert, weil Einzelvormundschaften nicht hinreichend gefördert wurden.

Allerdings ist Änderung in Sicht: So haben die Amtsvormünder in NRW heute nicht mehr den Status von früher.

Der Bereich Vormundschaften hat sich in der Kinder- und Jugendhilfe als besonders veränderungsresistent erwiesen, obwohl auch aus der Sicht der Behörde eine Einzelvormundschaft vorteilhaft ist. So können Einzelvormünder in Verfahren die Sicht des Kindes besser vertreten als Amtsvormünder, die an die Behörde Jugendamt doppelt gebunden sind.

Grundsätzlich ist die Einzelvormundschaft der Amtsvormundschaft vorzuziehen, weil nur ein Privatvormund eine Beziehung zu seinem Mündel herstellen kann und damit die Rolle eines Begleiters und Beziehungspartners auf Zeit übernehmen kann. Ziel der Vormundschaft muss sein, eine tragende Arbeitsbeziehung herzustellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, Biographie, Interessen und Möglichkeiten des Kindes. Es ist Aufgabe des Vormunds, die „basic needs of children“ (UN-Kinderrechtskonvention), das Recht auf Schutz, Ernährung, Bindung, Bildung etc. durchzusetzen.

Es kann also nicht allein darum gehen, eine Akte zu verwalten!

Wichtig ist in diesem Kontext folgende Unterscheidung:

- Traditionelle Vormundschaftsführung bedeutet Mündelverwaltung bei hoher Fallzahl. Die Kinder werden als Objekte wahrgenommen, institutionelle Konflikte sind häufig.
- Bei der entwicklungsorientierten Führung der Vormundschaft besteht eine Beziehung zum Kind. Der Vormund fungiert als Interessenvertreter, es gibt ein klares Rollenkonzept.

Wolfgang Rütings Plädoyer: „Wir brauchen mehr private Vormünder, mehr Berufsbetreuer, mehr Vereine, die Vormundschaften übernehmen. Bei Vereinsvormundschaften besteht zwar die Gefahr einer zu hohen Fallzahl, grundsätzlich sind sie jedoch geeignet, die Kinder gut vertreten zu können.“

Die Rolle der Amtsvormünder wird sich zunehmend verändern, sie werden zukünftig als Akquisiteure und Coaches der Einzelvormünder tätig werden, sie werden Beratungen, Schulungen, Fortbildungen durchführen. So brauchen ehrenamtliche Vormünder von umF in besonders schwierigen Situationen, z.B. im Umgang mit Kindersoldaten, gezielte fachliche Begleitung und Unterstützung.

In NRW werden inzwischen viele private Vormundschaften auf den Weg gebracht. Die Ergebnisse der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit waren sehr positiv mit einer hohen Zahl an Ehrenamtlichen aus allen gesellschaftlichen Schichten.

Vier Kernkompetenzen werden von Vormündern erwartet: Soziale Kompetenzen, fachliche/inhaltliche Kompetenzen, methodische Kompetenzen und reflexive Kompetenzen.

In NRW werden die Ehrenamtlichen einer persönlichen Prüfung unterzogen.

Schließlich muss auch das Kind entscheiden, ob es den Ehrenamtlichen als Einzelvormund haben will. Es kommt vor, dass das Jugendamt die Einzelvormundschaft abbricht, z.B., wenn das Mündel zum Objekt instrumentalisiert wird.

Ergebnisse der anschließenden Diskussion in der Arbeitsgruppe:

Die spezielle Situation in Berlin verdeutlicht, dass hier die jugendhilferechtlichen Belange schnell vernachlässigt werden. Es muss erneut daran erinnert werden, dass die Vormundschaft nach § 1626 BGB der elterlichen Sorge nachgebildet ist. Der Vormund muss diese Anforderungen erfüllen und sich mit dem Kind auseinandersetzen und eine Beziehung herstellen. Zukünftige Gespräche mit der Jugendsenatsverwaltung in Berlin müssen erneut das Thema Amtsvormundschaften beinhalten.

Die Migrationsbeauftragte von Friedrichshain-Kreuzberg erklärt sich bereit, das Thema Vormundschaften im Beirat und Ausschuss des kommenden Jahres auf die Tagesordnung zu bringen.

Für zukünftige Strategien lassen sich im Ergebnis folgende Punkte zusammenfassen:

- In Berlin gibt es einen schwer zu lösenden Machtkampf in den Strukturen. Eigentlich muss das Familiengericht vor Bestallung eines Amtsvormunds feststellen, dass kein anderer Vormund gefunden werden kann. Man könnte also mit Qualifikationsnachweisen von Ehrenamtlichen an das Familiengericht herantreten. Also wäre es wichtig, das Gericht zum Partner zu gewinnen.
- Eine weitere Möglichkeit ergibt sich aus rechtlichen Gesichtspunkten, man müsste einen Musterprozess führen!
- Herr Rüting ist Mitglied des Bundesforums Vormundschaften und Pfllegschaften. Er wird das Thema Vormundschaften für umF für die nächste Fachtagung in Dresden vorsehen.
- Wiederholt muss eine öffentliche Debatte hergestellt werden: Wie läuft das eigentlich mit den Vormundschaften in Berlin?

Die Tätigkeit der nach dem letzten Symposium im November 2008 gegründeten AG stellten Mitarbeiterinnen von „Urban Sozial“ am 19.11.2009 ausführlich dem Plenum vor:

Im Jahr 2009 fanden insgesamt 4 Treffen der AG statt, an denen zwischen 10 und 13 Personen teilnahmen.

Weiterhin gab es ein Gespräch mit Herrn Penkert, Frau Herpich-Behrens und Frau Woltz beim Landesjugendamt.

Das in Fortführung und zur Vertiefung geplante 2. Gespräch kam aus terminlichen Gründen leider nicht zustande. Einzelne Personen der AG hatten darüber hinaus mehrere Gespräche mit Menschen, die große und langjährige Erfahrungen zur Situation der Schutz und Hilfe suchenden Jugendlichen aus Vietnam haben.

Zusammenfassung aus den Arbeitstreffen und Einzelgesprächen mit „Experten“ und Jugendlichen:

Die meisten Jugendlichen kommen aus Mittelvietnam, dies ist eine für vietnamesische Verhältnisse sehr arme Region. Grundsätzlich müssen die Kinder dort zum Lebensunterhalt der Familie beitragen zum Beispiel als Straßenverkäufer.

Weiterführende Schule können aus finanziellen Gründen nicht besucht werden.

Westeuropa aber auch Polen und Tschechien werden als „gelobte Länder“ betrachtet, in denen man arbeiten, Geld verdienen und sogar noch eine qualifizierte Ausbildung machen kann.

Der Familienzusammenhang in Vietnam ist sehr groß. An oberster Stelle eines jeden Menschen dort steht das Wohlergehen der Familie und nicht das des Individuums. Die wenigsten Jugendlichen werden von ihren Eltern gezwungen, ins Ausland zu gehen, sondern für sie ist es eine große Ehre und Verpflichtung, zum Lebensunterhalt für die Familie beizutragen und sogar

noch jüngeren Geschwistern den Schulbesuch in Vietnam zu ermöglichen.

Viele Familien in Vietnam organisieren in enger Zusammenarbeit mit ihren im Ausland lebenden Verwandten die Ausreise der Kinder. Schleuserbanden sind in Vietnam und vor allem in osteuropäischen Ländern eindeutig vorhanden. Auf deren „Dienstleistungen“ wird notfalls zurückgegriffen. Die gesamten Reisekosten inklusive Pass und Visum betragen bis zu 20.000 €.

Dieses Reisegeld muss sehr rasch an die „Mittelsmänner“ oder die Verwandten, die das Geld verauslagt haben, zurückgezahlt werden, damit dann die Familie direkt unterstützt werden kann.

Schule und Ausbildung sind, da persönliche Vorteile, zweitrangig. An oberster Stelle steht ja die Familie. Wer die Familie nicht unterstützt, wird aus dem Familienverband ausgeschlossen und hat in Vietnam keine Chancen mehr.

In Vietnam gibt es fast keine Einrichtungen für alleinstehende oder „verstoßene“ Kinder. In den armen Regionen gibt es sehr viele Straßenkinder.

Die Situation der Jugendlichen in Berlin:

Aus den genannten Gründen, zu denen noch weitere hinzukommen können, haben diese Jugendlichen einen ganz besonderen Jugendhilfebedarf, der mit dem ihrer Altersgenossen aus anderen Ländern kaum vergleichbar ist.

In erster Linie müssen sie die Reisekosten zurückzahlen, also arbeiten und Geld verdienen. Da sie keine Arbeitserlaubnis erhalten, arbeiten sie „schwarz“, unter häufig ausbeuterischen Bedingungen. (Zigarettenverkauf, Arbeit in „Nagelstudios“, der Gastronomie oder in Privathaushalten)

Einen - von sehr vielen ersehnten - regelmäßigen Schul- oder Ausbildungsbesuch können sich die wenigsten leisten.

Wer mittellos und ohne die Reisekosten bezahlt zu haben, zurück geht (oder abgeschoben wird), wird von der Familie nicht mehr geachtet und kann nicht mehr mit der erforderlichen Unterstützung durch die Familie rechnen. Weiterhin lebt er zeitlebens in Schande, weil er der Familie - auch - finanziell geschadet hat.

Problemzusammenfassung und Lösungsvorschläge:

(Zusammenstellung der Beiträge der AG 3 vom 20.11.2009)

Eine nachhaltige Lösung ist wahrscheinlich nur im Herkunftsland möglich aber auf absehbare Zeit unvorstellbar.

Nur wenige Jugendliche können nach den hier geltenden Jugendhilferichtlinien betreut werden. Es muss ein spezielles Hilfeangebot erarbeitet und angeboten werden, da für sie ein ganz besonderer Schutz- und Jugendhilfebedarf besteht.

Vorschläge:

Zunächst kommen die Minderjährigen, wie alle anderen UMF, in entsprechende Jugendhilfeeinrichtungen, erhalten qualifizierte, individuelle Betreuung und unterliegen der Schulpflicht.

Wer sich nicht an die Regeln der Einrichtung hält (oder halten kann!) kann in einer oder mehreren, noch zu schaffenden niedrigschwelligen Einrichtungen untergebracht werden. Hier wird zunächst toleriert, dass kein Schulbesuch stattfindet. (Ob und zu welchen Bedingungen altersentsprechende Arbeitserlaubnisse erteilt werden können, ist noch zu eruieren.) In diesen Jugendhilfeeinrichtungen müssen regelmäßig spezielle hochqualifizierte Beratungen und individuelle Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden, in denen den betroffenen jungen Menschen auch die weiteren Möglichkeiten und Perspektiven in unserer Gesellschaft erklärt und nahegebracht werden. Eine enge Zusammenarbeit mit sprach- und landeskundigen Fachleuten ist unumgänglich.

Bei bekannt gewordenen Unterdrückungs- oder Ausbeutungsfällen, muss eine Unterbringung, Beschulung und Ausbildung unter Schutzprogrammen außerhalb Berlins möglich sein.

Die zur Durchführung dieses Programms zu gründende Arbeitsgruppe „vietnamesische Jugendliche“ soll in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und auch der Senatsverwaltung für Inneres entsprechende Konzepte erarbeiten und dann zügig ein zunächst auf zwei Jahre angelegtes Pilotprojekt umsetzen.

Zusätzlich:

Minderjährige oder sehr junge Frauen aus Vietnam, versuchen durch die Geburt eines „deutschen“ Kindes, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die ursprünglichen „Reisekosten“ müssen aber dennoch zurückgezahlt werden. Allerdings sind nur die wenigsten deutschen Väter in der Lage, wenigstens Unterhalt zu zahlen. Es wird sogar immer wieder berichtet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nur nach Zahlung erheblicher Geldsummen erfolgt. Hier steht nicht nur das Wohl der jungen Mütter sondern insbesondere das deren Kinder „zur Disposition“. Es ist daher dringend erforderlich, dass hier seriöse Recherchen erfolgen und spezielle Hilfeangebote eingerichtet werden.

In ihrem Eingangsreferat stellte Andrea Würdinger folgende Schwerpunkte auf:

1. Aufnahmeverfahren minderjähriger Flüchtlinge, Alternativen zum Asylverfahren
2. Ausländerrechtliche Möglichkeiten für einen Aufenthaltsstatus nach (negativem) Abschluss des Asylverfahrens, Bleibe-rechts- und Härtefallregelung

1. Aufnahmeverfahren minderjähriger Flüchtlinge, Alternativen zum Asylverfahren

Die Stellung eines gesonderten Antrages auf ergänzenden Flüchtlingsschutz (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz) wäre eine echte Alternative zu einem Asylantrag. Minderjährige Flüchtlinge haben in der Regel geringe Chancen auf eine Asylanerkennung. Eher droht die Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“. Mit dieser Entscheidung verbindet sich eine ausländerrechtliche Sperre (§ 10 Abs. 3 AufenthG), d.h. die (künftige) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen ist ausgeschlossen.

Minderjährige gelten im Sinne der Europäischen Aufnahme-richtlinie als besonders schutzbedürftig. Somit sollten schon nach ihrer Aufnahme in der Clearingstelle die Chancen eines Verfahrens auf ergänzenden (subsidiären) Flüchtlingsschutz geprüft werden. Gründe können mit einer vorliegenden Traumatisierung, bedingt durch erlebte Verfolgung und Fluchterfahrungen, zusammenhängen. Die Betreuer/innen der Jugendlichen, bzw. die Sozialarbeiter/innen in den Jugendhilfeeinrichtungen sollten daher frühzeitig mit Behandlungszentren und psychosozialen Beratungsstellen zusammenarbeiten, um ein qualifiziertes Gutachten in das Verfahren einbringen zu können.

Der Antrag auf ergänzenden Flüchtlingsschutz kann direkt bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Entscheidungsfindung hinzuzieht. Bei einer positiven Entscheidung wird eine (zunächst) auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die den Zugang zu Sozialleistungen (SGB II und XII) und zum Arbeitsmarkt sowie zu Bafög ermöglicht. Damit stellt ein erfolgreiches Verfahren eine solide Basis für die Integrationschancen der minderjährigen Flüchtlinge dar.

Auf die Chancen eines Antrages auf ergänzenden Flüchtlingsschutz sollten die (Amts-)vormünder hingewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie hat sich in Berlin ein Netzwerk zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge etabliert, das vom Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste beim Behandlungszentrum für Folteropfer koordiniert wird.

2. Ausländerrechtliche Möglichkeiten für einen Aufenthaltsstatus nach (negativem) Abschluss des Asylverfahrens, Bleiberechts- und Härtefallregelung

In der Diskussion wurde deutlich, dass die in den Einrichtungen lebenden minderjährigen Flüchtlingen i.d.R. noch nicht über eine entsprechende Aufenthaltsdauer verfügen (sechs Jahre zum 01.07.2007), um einen Antrag im Rahmen der Bleiberechtsregelung (gesetzliche Altfallregelung/ § 104a,b AufenthG) stellen zu können.

Nach der Innenministerkonferenz Anfang Dezember in Bremen bleibt abzuwarten, ob es eine gesonderte Regelung für (integrierte) Jugendliche geben wird, die vom Niedersächsischen Innenminister Schönemann ins Spiel gebracht wurde. Demnach könnten „integrierte“ Jugendliche eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, mit der sich auch ein Bleiberecht für die Eltern verbinden kann. Dieser Vorschlag sieht keinen speziellen Einreise- stichtag vor.

Der Flüchtlingsrat fordert eine entfristete Bleiberechtsregelung für alle betroffenen Flüchtlinge. Die Kopplung eines Bleiberechts an den Integrationsstatus der Kinder und Jugendlichen würde diesen eine zu hohe Verantwortung aufbürden.

Praktische Relevanz für ein Bleiberecht für Minderjährige Flüchtlinge besitzt in Berlin insbesondere die Härtefallkommission. Die Erfahrungen zeigen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gute Chancen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Härtefallverfahren (§ 23a AufenthG) besitzen, vorausgesetzt die schulischen Leistungen sind entsprechend. Mit der einmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es aber nicht getan, da diese i.d.R. mit Auflagen versehen wird. Der Abschluss einer Ausbildung kann daher zur Bedingung für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemacht werden.

Diesem Problem sollte bei den Jugendmigrationsdiensten der Wohlfahrtsverbände noch mehr Beachtung geschenkt werden. Ihre Beratungsstellen sollten nach Abschluss des Härtefallverfahrens die betroffenen Jugendlichen weiter betreuen und die Arbeit der Mitglieder der Härtefallkommission entlasten.

Minderjährige Flüchtlinge besitzen nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis (§ 35 AufenthG), wenn sie sich noch in Schule oder Ausbildung befinden. Es lohnt sich also, sie bei ihrem weiteren Bildungsweg zu unterstützen.

Schlussfolgerungen:

Die Stellung eines Antrages auf ergänzenden Flüchtlingsschutz ist für minderjährige Flüchtlinge eine wichtige Alternative zur Einleitung eines „normalen“ Asylverfahrens.

Ausländerrechtliche Perspektiven bestehen immer dann, wenn sogenannte Integrationsleistungen wie ein erfolgreicher Schulbesuch erbracht werden.

Die kurzfristig installierte AG Bildung einigte sich auf 3 übergreifende Arbeitsfelder, die künftig in einem Arbeitskreis „Sprache und Bildung“ regelmäßig behandelt werden. Je nach aktuellem Anlass werden auch entsprechende Aktivitäten/Initiativen eingeleitet.

Vom AK Junge Flüchtlinge Einladungen über Frau Kessler.

Arbeitsfelder:

1. Zugang zu Sprache, Bildung und Schule
2. Schule
3. Übergang von Schule zu Beruf

1. Zugang zu Sprache, Bildung und Schule

- den Bildungsbegriff weit gefächert verstehen
- die besondere Klientel beachten, von bildungsnah bis (aus welchen Gründen auch immer) bildungsfern
- Ziel: Schulpflicht umsetzen, aber die Wege müssen vielfältig sein
- eventuelle Bildungsvoraussetzungen beachten - Analphabetismus, primär oder funktional - geeignete Maßnahmen einleiten
- Recht auf Alphabetisierung
- die Berliner Voraussetzungen und Bildungsprojekte/Angebote, auch alternative, berücksichtigen und erfassen
- den Erwerb von Sprachkompetenz als Zugangsvoraussetzung zu Bildung verstehen
- Schulbesuch als Ziel und Möglichkeit
- Recht auf Primärbildung wenn die Schulpflicht erfüllt ist
- Zusammenarbeit von Schulen, Freien Trägern, Projekten, Bildungsträgern, GEW...

Dabei müssen die Chancen und Gefahren der zurzeit stattfindenden Umgestaltung des Berliner Schulgesetzes/Schulsystems aktiv und schnell erfasst werden.

2. Schule

Inhalt und Umfang der Angebote erfassen. Wer wo was anbietet.

Probleme:

DAZ, Kleinklassen, Förderklassen – Stunden werden gekürzt, Angebote/Mittelbereitstellung für Förderungsmaßnahmen und Material in das Ermessen der Schule gestellt, führt oft zu Kürzungen in DAZ.

Im neuen Schulgesetz ist kein besonderer Bedarf an Förderung für Kinder nichtdeutscher Herkunft ausgewiesen.

Lösungen:

- Sachstand erfassen, eventuelle Änderungen deutlich machen und eventuelle Maßnahmen einleiten.
- bei Anmeldung von Schülern genau schauen, wer passt wohin.

3. Übergang Schule – Berufsausbildung

a) Der Zugang zum traditionellen dualen Ausbildungssystem in Deutschland ist in der Regel für junge Flüchtlinge nicht möglich, da die nötige Arbeitserlaubnis nicht (oder nur in ganz wenig Ausnahmesituationen) erteilt wird.

Forderungen:

- Umsetzung des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz in dem die Erteilung von Arbeitserlaubnis für Berufsausbildung vorgesehen ist.
- Die Berufsausbildung im dualen System sollte generell ohne Arbeitserlaubnis möglich sein!

b) Alternativ zur Ausbildung im dualen System ist die Teilnahme an schulischen Berufsausbildungsgängen möglich.

Probleme:

- Bei schulischen Berufsausbildungen ist die Wahlmöglichkeit zwischen den Ausbildungsberufen limitiert.
- Wenn die Jugendhilfebetreuung während der Ausbildung endet (sehr wahrscheinlich bei Jugendlichen die mit 14 oder 15 einreisen...) ist die weitere Finanzierung des Lebensunterhaltes bei Leistungen vom Sozialamt nach Asylbewerberleistungsgesetz sehr problematisch
- Manche Jugendliche beginnen schulische Berufsausbildungen, die ansonsten eine Perspektive an einer Oberstufe mit anschließendem Studium hätten, um durch eine Berufsausbildung eine Perspektive für eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen beginnen.

c) Generell muss die Unterstützung durch die Jugendhilfe für berufliche Bildung mehr in Anspruch genommen werden

- individuelle Rechtsansprüche bsp. § 13 SGB VIII - generelle Rechtsansprüche herausarbeiten ist Aufgabe der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe
- § 41 Hilfe für junge Volljährige
- das duale System überprüfen
- Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz in der Praxis umsetzen

ANHANG

Presseerklärung

19. November 2009

20. Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November:

PRO ASYL fordert unverzügliche Rücknahme der Vorbehalte
Kontroverse über Flüchtlingskinder: eine schier unendliche Geschichte politischen Versagens

Anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November fordert die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit Nachdruck auf, die deutsche Vorbehaltserklärung endlich zurückzunehmen und das Ausländer- und Asylrecht an die Bestimmungen der Konvention anzupassen.

„Durch die Vorbehaltserklärung werden die Rechte von Flüchtlingskindern seit 20 Jahren von vornherein eingeschränkt, ihre Schutzbedürftigkeit und das Kindeswohl nicht hinreichend berücksichtigt und internationale Völkerrechtsstandards verletzt“, so Heiko Kauffmann, Vorstandsmitglied von PRO ASYL.

Ausgrenzungserfahrungen bei Schule, Studium und Zugang zum Arbeitsmarkt, restriktive Lebensbedingungen, häufig unzureichende Förder- und Betreuungsangebote sowie eingeschränkte medizinische, psychologische und soziale Versorgung seien weitgehend die Folge der Ratifikationserklärung zur Kinderrechtskonvention, mit der sich Deutschland das Recht vorbehalten hat, Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

Seit der Ratifizierung 1992 hat der Deutsche Bundestag Dutzende Anfragen der Parteien zur Umsetzung der Konvention und 12 Entschließungsanträge zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung behandelt.

Sechsmal forderte der Deutsche Bundestag mehrheitlich die Bundesregierung zur Rücknahme der Erklärung auf – aber jedes Mal verweigerte der zuständige Innenminister die Umsetzung dieser Beschlüsse.

„Die Auseinandersetzung über die Rechte von Flüchtlingskindern in Deutschland ist eine schier unendliche Geschichte politischen Versagens, nicht eingelöster Versprechen, des nachlässigen Umgangs mit internationalem Recht und der Missachtung von Parlamentsbeschlüssen“, so Kauffmann.

PRO ASYL begrüßt die Absichtserklärung der Regierungs-Koalition in ihrem Koalitionsvertrag, die Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Der Ankündigung müssen nun Taten folgen. Immerhin hat sich mit der Unterschrift unter den Koalitionsvertrag die Union als die letzte der im Bundestag vertretenen Parteien positiv zur Rücknahme der Erklärung geäußert. Damit ist im Prinzip der Weg frei, um mit der Rücknahme der Vorbehalte ein glaubwürdiges Signal für die Integrationsbereitschaft und Kinderfreundlichkeit der deutschen Gesellschaft zu setzen.

Kontakt

Telefon: 069 / 23 06 95

e-mail: presse@proasyl.de

Hintergrundinformationen:

Dr. Erich Peter „Eine schier unendliche Geschichte – Die deutsche Ratifikationserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention im Diskurs. Dokumentation der rechtspolitischen Kontroverse um eine Rücknahme der deutschen Ratifikationserklärung“. Als Download auf der Homepage von PRO ASYL www.proasyl.de.

Faltblatt „Flüchtlingskinder in Deutschland – politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode“, erhältlich bei PRO ASYL oder als Download auf der Homepage von PRO ASYL www.proasyl.de.

Hinweis:

Am 19. und 20. November 2009 veranstaltet der Arbeitskreis Junge Flüchtlinge des Flüchtlingsrates Berlin ein Symposium zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Berlin „Flüchtlingsschutz gewähren – Jugendhilfe garantieren!“.

Es findet statt in der Werkstatt der Kulturen der Welt, Wissmannstraße 32, 12049 Berlin.

Unbegleitete Flüchtlingskinder in Europa

PRO ASYL fordert schutzorientierten Aktionsplan im Stockholmer Programm

„Die in der Grundrechtscharta und in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte des Kindes – vor allem der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und Überleben sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Achtung seiner Meinungen – greifen mehr oder weniger in alle Politikbereiche der Union ein und müssen deshalb systematisch mit in die Überlegungen einbezogen werden. Die Union muss prüfen, mit welchen Maßnahmen sie hier einen Mehrwert erzeugen kann. Ihr besonderes Augenmerk wird dabei Einwanderungskindern gelten, die sich in einer besonders prekären Situation befinden, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden.“

MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT, Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger vom 10. Juni 2009

Die Europäische Union entwickelt aktuell einen Aktionsplan bezüglich „Unbegleiteter Flüchtlingskinder in Europa“. Dieser soll die relevante Gesetzgebung und die finanziellen Instrumente bezogen auf unbegleitete Minderjährige stärken, aufstocken und Maßnahmen kombinieren, die auf Prävention und Schutz abzielen.

Am 10. Dezember 2009 werden die Staats- und Regierungschefs der EU das sogenannte Stockholmer Programm beschließen. PRO ASYL fordert, dass in diesen politischen Leitlinien für den Bereich Justiz und Inneres angesichts der dramatischen Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Europa konkrete Maßnahmen benannt werden.

Europäische Zustände

Flüchtlingskinder gehören zu den Hauptleidtragenden einer verfehlten europäischen Flüchtlingspolitik. Afghanische Minderjährige riskieren ihr Leben bei der gefährlichen Überfahrt von der Türkei nach Griechenland. Sie werden dort unter unmenschlichen Lebensbedingungen inhaftiert und irgendwann in die völlige Schutzlosigkeit entlassen.

Bilder von ausgehungerten Flüchtlingskindern im griechischen Patras oder von Kindern, die in der Kanalisation von Rom leben, schreckten die Öffentlichkeit auf, führten aber nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Verhältnisse. Im französischen Calais leben Minderjährige unter unglaublichen Umständen in selbstgebauten Behausungen.

Solche Zustände verdeutlichen, dass die Europäische Union sich zwar abstrakt zum „Wohl des Kindes“ bekennt, aber hin- nimmt, dass in der europäischen Praxis kein Schutzsystem für Flüchtlingskinder existiert.

PRO ASYL fordert:

Bereits während der anstehenden Verhandlungen zur Reform der europäischen Zuständigkeitsregelungen, der sogenannten Dublin II-Verordnung, muss schnell und verbindlich geregelt werden, wie alleinflüchtende Minderjährige effektiv geschützt werden sollen. Vordringlich ist, unbegleiteten Minderjährigen auch innerhalb der EU gefahrenfreie Wege zu eröffnen.

Angesichts der innerhalb eines Jahres allein auf der griechischen Insel Lesbos über 2000 neu ankommenden Flüchtlingskinder muss die EU einen humanitären, dem Kindeswohl verpflichteten Verteilungsmechanismus (Relocation) entwickeln. Die Inhaftierung von minderjährigen Flüchtlingen muss EU- weit verboten werden.

Flüchtlingskinder in Deutschland

Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode

In Deutschland leben etwa 8.000 Kinder, die auf ihre Entscheidung im Asylverfahren warten, etwa 30.000 Minderjährig sind lediglich »geduldet«. Fachkreise schätzen, dass 3.000 bis 6.000 Kinder ohne Eltern als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland leben. Fundierte Schätzungen zu Minderjährigen ohne Aufenthaltsstatus gibt es nicht.

Diese Kinder leben hier, weil in ihren Ländern Diktaturen, Bürgerkrieg und Terror herrschen oder sie aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden; andere Kinder sind Opfer von Kinderhandel oder Zwangsprostitution geworden oder haben in ihrer Heimat keine Überlebensperspektive.

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahre 1992 ist die Bundesrepublik gemäß Artikel 22 des Abkommens die Verpflichtung eingegangen, geeignete Maßnahmen zu treffen, »um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen [...] festgelegt sind.«

Viele Behörden, Einrichtungen und Bürger engagieren sich in diesem Sinne für Flüchtlingskinder. Dies hat in den letzten Jahren in einigen Bereichen, wie zum Beispiel beim Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten zu wichtigen Verbesserungen geführt. Dennoch sind asylsuchende und ge-

duldete Kinder weiterhin benachteiligt.

Die im Folgenden aufgeführten Problembereiche sind nicht als abschließende Auflistung zu verstehen. Vielmehr geht es darum, wesentliche Aspekte deutlich zu machen, die in einem überschaubaren Zeitraum zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen führen könnten.

Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention

Bei allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, muss das Kindeswohl gemäß der UN-Kinderrechtskonvention unabhängig von deren Nationalität und Aufenthaltsstatus sichergestellt sein.¹

Die Praxis, Flüchtlingskinder im täglichen Leben anders als deutsche Kinder zu behandeln, wird häufig mit den Vorbehalten begründet², die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention von Deutschland geltend gemacht wurden. Als Signal dafür, dass Deutschland das Kindeswohl als einen vorrangigen Gesichtspunkt berücksichtigt und die internationalen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention anerkennt,

1 Siehe hierzu auch Art. 3 UN-KRK (Wohl des Kindes)

2 Die für Flüchtlingskinder relevanten Vorbehalte lauten: »Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt. ... Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin gehend ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.«

müssen zurückgenommen werden.

Einheit der Familie sichern

Jedes Kind hat ein Recht auf ein Leben in seiner Familie. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Kinder getrennt von ihren Eltern leben müssen, weil Familienzusammenführungen aus dem Ausland aus rechtlichen oder praktischen Gründen scheitern. Daher sollten auch Eltern und Kinder mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug erhalten. Dabei sollte keine Rolle spielen, ob die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder über genügend Wohnraum verfügen und ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen bestreiten. Die derzeitige Praxis zeigt, dass diese Voraussetzungen einer dauerhaften Integration und damit dem Kindeswohl entgegenstehen¹.

In Fällen, bei denen Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ihren Eltern nicht möglich ist, sollten auch Verwandtschaftsbeziehungen außerhalb der Kernfamilie berücksichtigt werden (erwachsene Geschwister, Großeltern, Onkel, Tanten). Durch Residenz- oder Wohnpflicht verursachte Trennungen innerhalb Deutschlands müssen auch über den engen Familienverbund hinaus schnell und unbürokratisch aufgehoben werden, wenn es das Kindeswohl erfordert. Ausnahmslos vermieden werden sollte ein Auseinanderreißen von Familien durch die Abschiebung nur eines Teils der Familie (etwa, weil ein Elternteil erkrankt ist und daher nicht abgeschoben werden kann).

Inobhutnahme von Flüchtlingskindern bundesweit standardisieren

Kinder, die allein nach Deutschland geflohen sind, brauchen sofortigen Schutz und kindgerechte Unterstützung. § 42 SGB VIII gewährt allein geflüchteten Kindern den besonderen Schutz

¹ Siehe hierzu auch Art. 3, 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder) und 22 UN-KRK (Flüchtlingskinder).

der Jugendhilfe durch die Inobhutnahme. Es sollte daher sichergestellt sein, dass in allen Bundesländern Clearinghäuser in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, in denen ein qualifiziertes Clearingverfahren stattfinden kann. Dort stehen die Sicherung der Grundbedürfnisse und die Förderung des Kindes oder Jugendlichen im Mittelpunkt. Das zuständige Jugendamt sollte umgehend unterrichtet werden, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einem Clearinghaus aufgenommen wird. Die Einrichtung von Vormundschaften muss möglichst zeitnah erfolgen¹.

Kindgerechte Asylverfahren

Die Vorbereitung auf ein Asylverfahren erfordert eine qualifizierte Beratung der Minderjährigen durch eine Person ihres Vertrauens, vorzugsweise den Vormund oder eine/n Betreuer/ in aus dem Clearinghaus. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens muss der Aufenthalt der Minderjährigen in Deutschland erlaubt sein. In der Praxis führt die Verfahrensfähigkeit für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dazu, dass häufig ohne jegliche Beratung und noch bevor ein Vormund bestellt wurde, ein Asylverfahren eingeleitet wird. Traumatisierungen, ausgelöst durch Ereignisse im Heimatland oder auf der Flucht, sind in diesem frühen Stadium selten erkannt und werden daher oft nicht in der Asylentscheidung beachtet. Die asyl- und ausländerrechtliche Verfahrensfähigkeit ab dem 16. Geburtstag sollte deshalb abgeschafft werden. Erfahrungen aus der täglichen Arbeit mit jugendlichen Flüchtlingen zeigen, dass sie ohne Beistand im Asylverfahren überfordert sind.

Bei Anhörung und Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollten nur besonders geschulte Sachbearbeiter eingesetzt werden, die sich intensiv mit kinderspezifischen Fluchtursachen, kindlicher Wahrnehmung und

¹ Die Inobhutnahme ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Siehe hierzu auch Art. 20, 22 UN-KRK

kulturellen Besonderheiten auseinandergesetzt haben¹.

Zugang zu Schule und Ausbildung

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Ausbildung – ganz gleich, wo es lebt und welchen Aufenthaltsstatus es hat. Dies ist am besten durch eine umfassende Schulpflicht sichergestellt. Kindertagesstätten, Schulen, Sprachlernrichtungen und Vorbereitungskurse müssen für Schulkinder auch tatsächlich erreichbar sein. Flüchtlingskinder und Kinder ohne Aufenthaltsstatus brauchen darüber hinaus besondere Fördermaßnahmen und Unterstützung bei der Integration in das deutsche Schulsystem. Diskriminierungen im Schulbetrieb, die Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften (räumliche Enge, Lärmbelästigung, Isolation) und die Erfordernis von Arbeitserlaubnissen für betriebliche Ausbildungen verhindern dies.²

Sozialleistungen

Bisher gilt für ca. 40.000 Kinder von Asylbewerbern, Geduldeten, Ausreisepflichtigen und »Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen« die Sonderregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der nur Sachleistungen oder ein Betrag gezahlt werden, der bis zu 35 Prozent unter dem Regelsatz nach SGB XII liegt. Nur bei einer akuten Erkrankung oder Schmerzen hat ein Flüchtlingskind das Recht auf medizinische Behandlung. Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Zahnsparangen oder Rollstühle oder die Behandlung schlecht verheilter Knochenbrüche werden in der Praxis häufig nicht oder nur nach zähen Verhandlungen gewährt. Ebenso problematisch ist der Zugang zur Behandlung von psychischen Problemen und Lernschwächen. Um Flüchtlingskindern ein Höchstmaß an Gesundheit und eine angemessene körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung zu ermöglichen,

1 Siehe auch Art. 3 und 22 UN-KRK

2 Siehe auch Art. 28 (Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung), 29 UN-KRK (Bildungsziele, Bildungseinrichtungen)

müssen sie die allgemeinen Regelleistungen des Sozialsystems erhalten.¹

Keine Meldepflicht für Kinder ohne Aufenthaltsstatus

Die Angst vor Abschiebung und Abschiebehaft treibt manche Familien mit Fluchthintergrund in die Illegalität, um dem Zugriff der Behörden zuvorzukommen. Dies verhindert in vielen Fällen, dass betroffene Kinder Bildungsangebote und Angebote gesundheitlicher Versorgung nutzen. Die Mitarbeiter/-innen öffentlicher Stellen wie Jugendämter und Schulen, aber auch von Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft sind verpflichtet, Ausländerbehörden über »sich illegal aufhaltende« Ausländer zu informieren. Es ist aus humanitären Gründen erforderlich, dass öffentliche Stellen, insbesondere Schulen und Kindertagesstätten, von dieser Meldepflicht entbunden werden, zumal die Meldepflicht häufig dem originären Auftrag und Selbstverständnis dieser Einrichtungen widerspricht.²

Keine Abschiebehaft für Kinder

Noch immer befinden sich Kinder in Deutschland – mit oder ohne Familie – aufgrund von aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen in Haft. Gerade Kinder leiden besonders unter dieser Situation. Nach oftmals dramatischen und traumatisierenden Fluchtumständen stellt die Haft eine weitere große psychische Belastung dar. Oft wissen die Kinder nicht, warum sie inhaftiert sind. Aus humanitären und kinderrechtsspezifischen Gründen sollten Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebehaft genommen werden, zumal sie nur selten für die Umstände, die zur Haft führen, verantwortlich sind. Auch die gemeinsame Inhaftierung von Kindern im Familienverbund in

1 Siehe hierzu auch Art. 24 (Gesundheitsvorsorge) und Art. 27 UN-KRK (Angemessene Lebensbedingungen)

2 Siehe hierzu auch Art. 24 (Gesundheitsvorsorge), 28 (Recht auf Bildung, Schule; Berufsausbildung) und Art. 31 UN-KRK (Beteiligung an Freizeit)

Familienverbund in separaten »Familienzellen« sollte zugunsten angemessener Unterbringungsformen abgeschafft werden¹.

Bleiberechtsregelung

Junge Flüchtlinge, die als Minderjährige eingereist sind und die sich inzwischen hier integriert haben, müssen ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Die fortlaufende Erteilung von Ketten- und Duldungen behindert ihre weitere Entwicklung.²

V.i.S.d.P.: Heiko Kauffmann
Albert Riedelsheimer

Herausgegeben im November 2009

Gemeinsames Positionspapier von:



Deutsches Kinderhilfswerk UNICEF Deutschland
iaf Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Diakonie Forum Menschenrechte

1 Siehe hierzu auch Art. 37 b UN-KRK (Inhaftierung)
2 Siehe hierzu auch Art. 6 Abs. 2 UN-KRK (Recht auf Leben und Entwicklung)

Deutscher Bundestag

7. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 26. November 2009

a) Beratung des Antrags der Fraktion der SPD

Kinderrechte stärken – Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurücknehmen

b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Katja Dörner, Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

UN-Kinderrechtskonvention unverzüglich vollständig umsetzen

c) Beratung des Antrags der Fraktion DIE LINKE

UN-Kinderrechtskonvention umfassend umsetzen

Sibylle Laurischk (FDP):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es freut mich, dass das Thema Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention erneut auf der heutigen Tagesordnung steht. Ich denke, inhaltlich gibt es in der Debatte um die Rücknahme der Vorbehaltserklärung nicht mehr viel hinzuzufügen. Wie Sie wissen, haben wir uns als FDP in den letzten Jahren für eine Rücknahme stark gemacht.

Durch die UN-Kinderrechtskonvention werden allen Kindern Grundrechte gewährt: das Recht auf Überleben, das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt, das Recht auf Bildung, das Recht auf einen eigenen Namen, auf Information und auf Beteiligung am gesellschaftlichen Leben.

Vor über 16 Jahren trat für die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 in Kraft. Eine im Zuge der Ratifizierung abgegebene Erklärung enthält jedoch Vorbehalte, die sich insbesondere auf das elterliche Sorgerecht, die anwaltliche Vertretung und weitere Rechte von Kindern im Strafverfahren sowie im Vorbehalt

IV auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, auf die Bedingungen ihres Aufenthalts und auf Unterschiede zwischen In- und Ausländern beziehen.

Das deutsche Recht muss im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben. Es besteht daher keine Notwendigkeit, länger an der Erklärung festzuhalten.

Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist aber nicht nur rechtlich notwendig, sie ist auch politisch geboten; denn es gilt, national wie international bestehende Zweifel am Willen Deutschlands, die UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt durchzusetzen, auszuräumen.

Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung stellt ein dringend notwendiges und überfälliges Signal für ein kinderfreundliches Deutschland dar.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es hier um das fundamentale Thema Menschenrechte geht, und zwar insbesondere um die Rechte minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge.

Es kann und darf nicht sein, dass Flüchtlingskinder ab 16 Jahren im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden und keinen juristischen Beistand bekommen.

Es kann und darf nicht sein, dass ihre Asylanträge abgelehnt werden, weil ihr Schicksal angeblich keine politische Verfolgung im Sinne des deutschen Asylrechts darstellt. Es kann und darf nicht sein, dass diese Kinder und Jugendlichen in Abschiebehaft geraten können. Schließlich kann und darf es nicht sein, dass sie beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung oder bei den Ausbildungsmöglichkeiten schlechter als deutsche Kinder gestellt sind.

Dass all diese Szenarien nach jetziger Rechtslage in Deutsch-

land denkbar sind, ist ein inakzeptabler Missstand. Davon abgesehen machen wir uns auf internationalem Parkett lächerlich. Es darf keine Irritationen und kein Zweifel am Willen Deutschlands geben, die UNKinderrechtskonvention uneingeschränkt durchzusetzen. Wir dürfen anderen Staaten keine Gründe liefern, selbst Vorbehalte anzumerken.

Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung stärkt die Position der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des internationalen Menschenrechtsschutzes und hilft innerhalb und außerhalb Deutschlands, Irritationen zu vermeiden. Durch die Rücknahme der Erklärung wird sich zudem der Dialog mit den Kinderrechtsorganisationen, die die Rücknahme seit langem fordern, merklich entspannen.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung ist ein dringend notwendiges und überfälliges Signal für ein kinderfreundliches Deutschland. Deswegen haben wir es uns in unserer Koalitionsvereinbarung auch so vorgenommen.

Wir müssen den heute hier vorliegenden Anträgen auch nicht zustimmen, weil wir handeln werden.

Der Worte sind genug gewechselt ...

